

Jugendhilfe im Strafverfahren

Statistik Jugendgerichtshilfe 2017



Einleitung

Der Bericht „Statistik Jugendgerichtshilfe“ wird seit 1995 und in diesem Jahr zum letzten Mal in dieser Form vorgelegt. Die Auswertung der erhobenen Daten aus dem Aufgabengebiet „Jugendhilfe in Strafverfahren“ dient dazu

- Entwicklungen in der Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe über den Erfahrungsbereich der einzelnen Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters hinaus sichtbar zu machen
- Grundlagen für die Arbeitsplanung in der Jugendgerichtshilfe zu liefern
- Daten für die Berichterstattung innerhalb und außerhalb der Verwaltung bereitzustellen.

Der Bericht ist eine Arbeitsstatistik, die nicht zum Zweck wissenschaftlicher Erforschung von Jugendkriminalität erstellt wird. Gleichwohl lassen sich aus den Daten Hinweise über Entwicklungen im Kriminalitätsgeschehen und der Sanktionspraxis in Heilbronn entnehmen.

Während sich die polizeiliche Kriminalstatistik an Straftaten und Tatorten orientiert, sind für die Jugendgerichtshilfe Personen, Verfahren und Wohnorte von Bedeutung. Im Gegensatz zur polizeilichen Kriminalstatistik sind hier auch Verkehrsdelikte enthalten.

Soweit möglich werden die Daten über den Zeitraum von zwanzig Jahren herangezogen. Im Laufe der Jahre hat sich die Notwendigkeit von weiteren Differenzierungen bzw. der Erhebung neuer Daten ergeben, so dass die Zeiträume in diesen Fällen kürzer sind. Die Tabellen werden zur besseren Lesbarkeit in Zweijahresschritten ausgegeben, die Diagramme wurden auf Grundlage aller Jahresdaten erstellt. Prozentuale Angaben werden zur leichteren Unterscheidung von den absoluten Zahlen mit einer Nachkommastelle ausgegeben.

Der erste Teil des Berichts befasst sich mit den Personen, die weiteren Teile mit den Verfahren. Die Bezugsgröße wird jeweils angegeben.

Amt für Familie, Jugend und Senioren
74024 Heilbronn, Postfach 34 40
Kilian Theilacker
Tel.: 07131 56-2632
Fax: 07131 56-3509
E-Mail: kilian.theilacker@heilbronn.de
Besuchen Sie uns im Internet: www.heilbronn.de

Inhaltsverzeichnis

1	Demographische Entwicklung	4
2	Personen	6
2.1	Personen und Verfahren	6
2.2	Geschlecht und Altersgruppen	7
2.3	Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens	10
2.4	Nationalität und Migrationshintergrund	11
2.4.1	Deutsche und Nichtdeutsche	11
2.4.2	Migrationshintergrund	12
2.5	Schule - Ausbildung - Arbeit	13
2.6	Verteilung auf Stadtteile/-viertel	14
3	Verfahren	17
3.1	Zahlenmäßige Entwicklung	17
3.2	Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 98 OWiG	18
3.3	Diversionsverfahren	19
4	Delikte	21
5	Sanktionen	23
5.1	Jugendstrafe	23
5.1.1	Jugendstrafe und Bewährung	23
5.1.2	Jugendstrafe und Geschlecht	24
5.1.3	Jugendstrafe und Altersgruppen	25
5.1.4	Jugendstrafen und Dauer	26
5.2	Jugendarrest	28
5.2.1	Jugendarrest nach Art und Umfang	28
5.2.2	Jugendarrest nach Geschlecht	30
5.2.3	Der „Warnschussarrest“	31
5.3	Weisungen und Auflagen	32
5.4	Allgemeines Strafrecht	33
6	Untersuchungshaft und Strafhaft	34
6.1	In Haft bei Hauptverhandlung	34
6.2	Alter bei Haftbeginn	35
7	Begriffserläuterung	36

1 Demographische Entwicklung

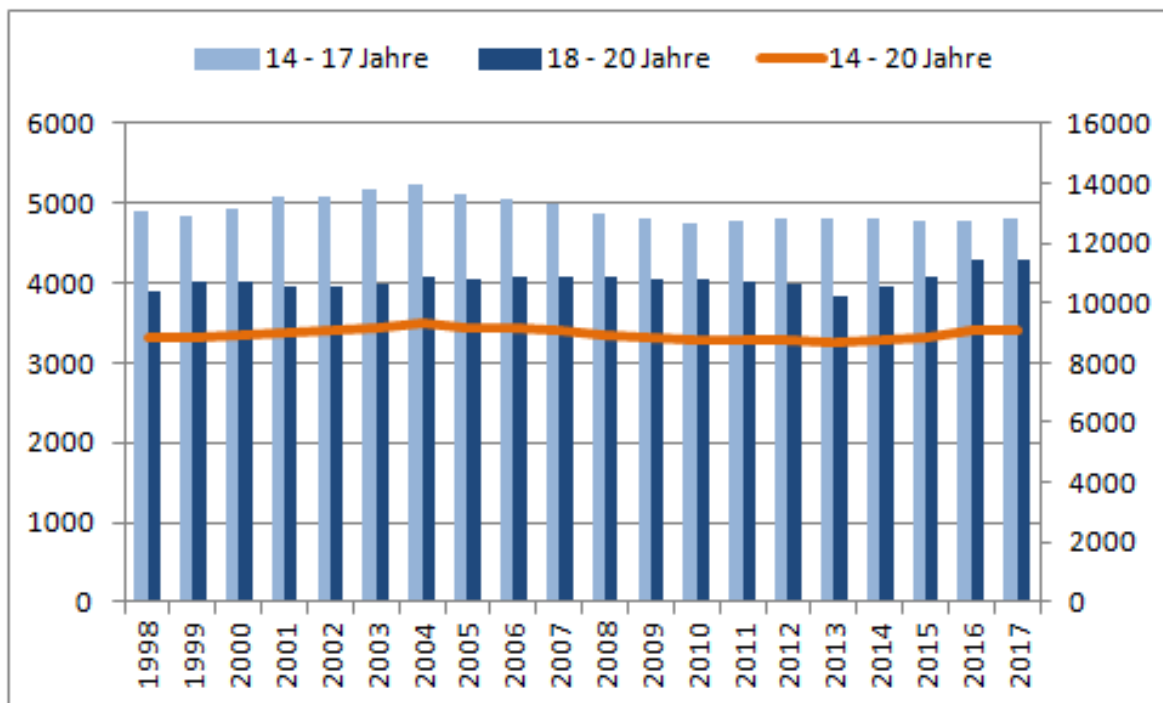


Abbildung 2: Demographische Entwicklung bei den 14-17 und 18-20 Jährigen

Zunächst ist festhalten, dass kein allgemeiner Bevölkerungsrückgang in der Altersgruppe der 14-20 Jährigen stattgefunden hat. Die Summe (14-20 Jahre, braune Linie) wird auf der Skala rechts abgelesen.

Tabelle 1: Entwicklung der Bevölkerungszahlen nach Altersgruppen von 0 - 20 Jahre

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
0 - 2 J.	3563	3407	3415	3408	3314	3305	3249	3414	3500	3921
3 - 6 J.	4600	4628	4618	4556	4480	4485	4495	4518	4622	4785
7 - 10 J.	4807	4632	4652	4654	4626	4457	4448	4458	4658	4708
11 - 13 J.	3673	3726	3671	3611	3458	3568	3455	3335	3484	3519
14 - 17 J.	4853	5085	5167	5122	5002	4813	4765	4818	4785	4809
18 - 20 J.	4021	3957	3974	4034	4086	4052	4024	3848	4085	4281
Summe	25517	25435	25497	25385	24966	24680	24436	24391	25134	26023

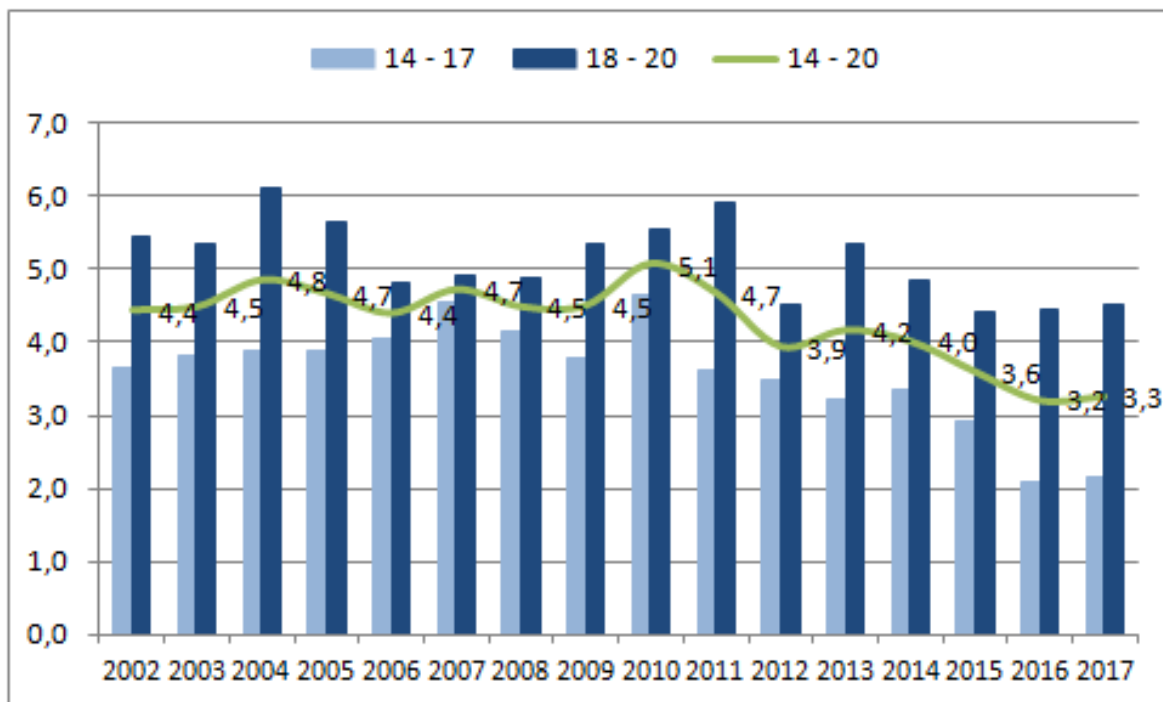


Abbildung 3: Prozentuale Anteile der 14-17 und 18-20 Jährigen in der Jugendgerichtshilfe an der gleichaltrigen Bevölkerung

Tabelle 2: Prozentuale Anteile der Personen in der JGH an der altersgleichen Bevölkerung

	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
14 - 17 Personen JGH	198	199	228	182	173	155	140	103
18 - 20 Personen JGH	212	228	201	217	238	206	180	194
14 - 20 Personen JGH	410	427	429	399	411	361	320	297
14 - 17 Personen JGH %	3,8	3,9	4,6	3,8	3,6	3,2	2,9	2,1
18 - 20 Personen JGH %	5,3	5,7	4,9	5,4	5,9	5,4	4,4	4,5
14 - 20 Personen JGH %	4,5	4,7	4,7	4,5	4,7	4,2	3,6	3,3

Die Personen in der Jugendgerichtshilfe (JGH) werden mit der altersgleichen Bevölkerung (E) in Bezug gesetzt (Stichtag: 31.12. des jeweiligen Jahres). Die Personen, die zum Jahresende 21 Jahre und älter waren, wurden dabei nicht berücksichtigt.

In einer Publikation des BMFSFJ vom 03.01.2018 über den Rückgang der Jugendkriminalität und Jugendgewalt in Deutschland wird als eine der wesentlichen Gründe die demographische Entwicklung genannt. ¹ Dieser demographische Faktor stellt sich allerdings von Region zu Region sehr unterschiedlich dar und spielt für die Stadt Heilbronn in diesem Fall keine Rolle.

¹<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/zur-entwicklung-der-gewalt-in-deutschland-/121148>

2 Personen

2.1 Zahlenmäßige Entwicklung der Personen und Verfahren

Tabelle 3: Personen und Verfahren

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Personen	504	463	517	524	508	486	479	455	414	383
Verfahren	517	530	589	615	598	581	565	537	504	465

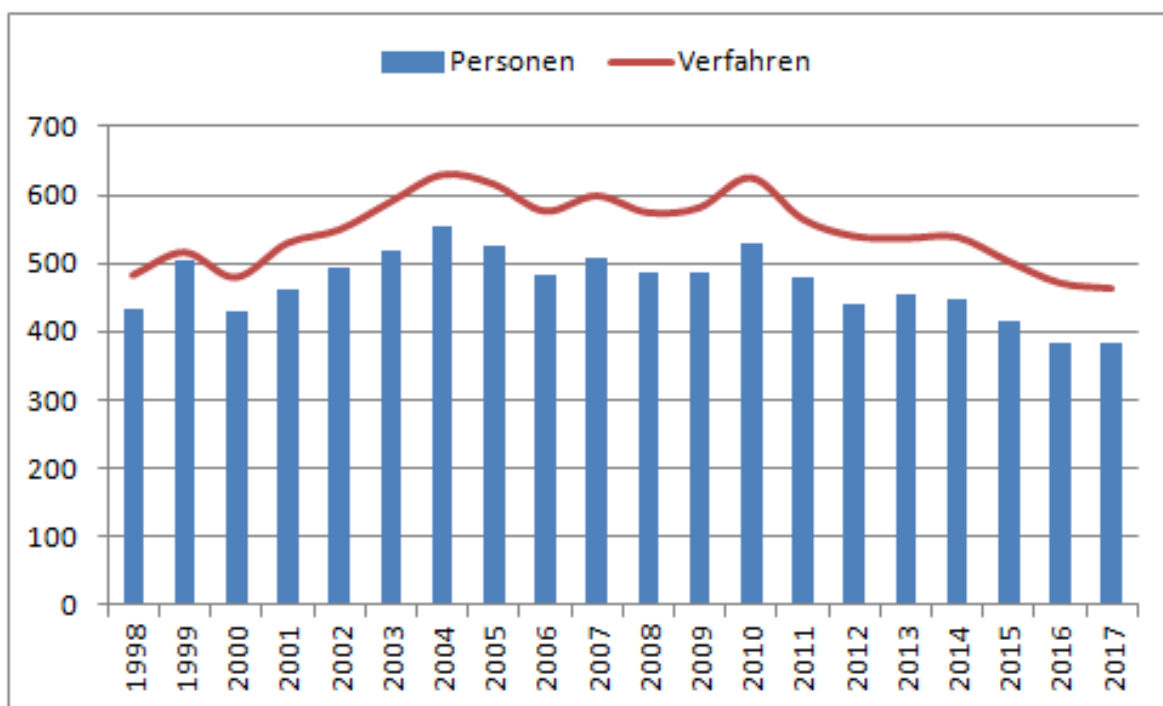


Abbildung 4: Personen und Verfahren

Mit Personen sind diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden gemeint, die der Jugendgerichtshilfe im jeweiligen Jahr wegen eines oder mehrerer Verfahren bekannt geworden sind.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort; das heißt es handelt sich um junge Menschen, die ihren Wohnsitz in Heilbronn haben. Der Tatort kann auch außerhalb von Heilbronn liegen. Eingeschlossen sind auch Personen, die sich in Heilbronn aufhalten, aber keinen festen Wohnsitz haben bzw. Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben und sich nur zeitweilig in Heilbronn aufhalten.

Weil einige Personen im jeweiligen Berichtsjahr mehrere Verfahren hatten, übersteigt die Zahl der Verfahren die Zahl der Personen.

Bei den verschiedenen Verfahren erfolgt die Datenerhebung zu einem jeweils festgelegten Zeitpunkt:

- Strafbefehl (Datum der Mitteilung über den Erlass)
- Diversionsverfahren gem. § 45.2 JGG (Datum der Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft, ob erfolgreich oder nicht)
- Vollstreckungsverfahren bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 98 OWiG (Datum des Beschlusses)
- Einstellung ohne Hauptverhandlung gem. § 47 JGG (Datum des Beschlusses)
- Vereinfachtes Jugendverfahren gem. §§ 76 ff. JGG (Datum der Hauptverhandlung)
- Jugendrichter/in (Datum der Hauptverhandlung)
- Jugendschöffengericht (Datum der Hauptverhandlung)
- Jugendkammer 1. Instanz (Datum der Hauptverhandlung, bzw. Urteilsverkündung)
- Jugendkammer 2. Instanz (Datum der Hauptverhandlung)

2.2 Personen nach Geschlecht und Altersgruppen

Tabelle 4: Personen nach Geschlecht und Altersgruppen

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Jugendliche männl.	199	190	204	220	224	191	206	157	135	115
Jugendliche weibl.	50	44	75	57	81	74	72	75	64	57
Heranwachsende mä.	219	188	190	204	167	179	153	163	161	161
Heranwachsende we.	36	41	48	43	36	42	48	60	54	50
Summe	504	463	517	524	508	486	479	455	414	383
männlich	418	378	394	424	391	370	359	320	296	276
weiblich	86	85	123	100	117	116	120	135	118	107
männlich %	82,9	81,6	76,2	80,9	77,0	76,1	74,9	70,3	71,5	72,1
weiblich %	17,1	18,4	23,8	19,1	23,0	23,9	25,1	29,7	28,5	22,9
Jugendliche	249	234	279	277	305	265	278	232	199	172
Heranwachsende	255	229	238	247	203	221	201	223	215	211
Jugendliche %	49,4	50,5	54,0	52,9	60,0	54,5	58,0	51,0	48,1	44,9
Heranwachsende %	50,6	49,5	46,0	47,1	40,0	45,5	42,0	49,0	51,9	55,1

Von den Personen, die der Jugendgerichtshilfe in den letzten fünfzehn Jahren wegen Verfahren bekannt wurden, waren 75,5 % männlich. Der Anteil weiblicher Personen ist über den Zeitraum der letzten fünfzehn Jahren hinweg leicht angestiegen, aber im Vergleich zu den männlichen begehen weibliche Jugendliche und Heranwachsende nicht nur zahlenmäßig weniger Straftaten sondern auch weniger

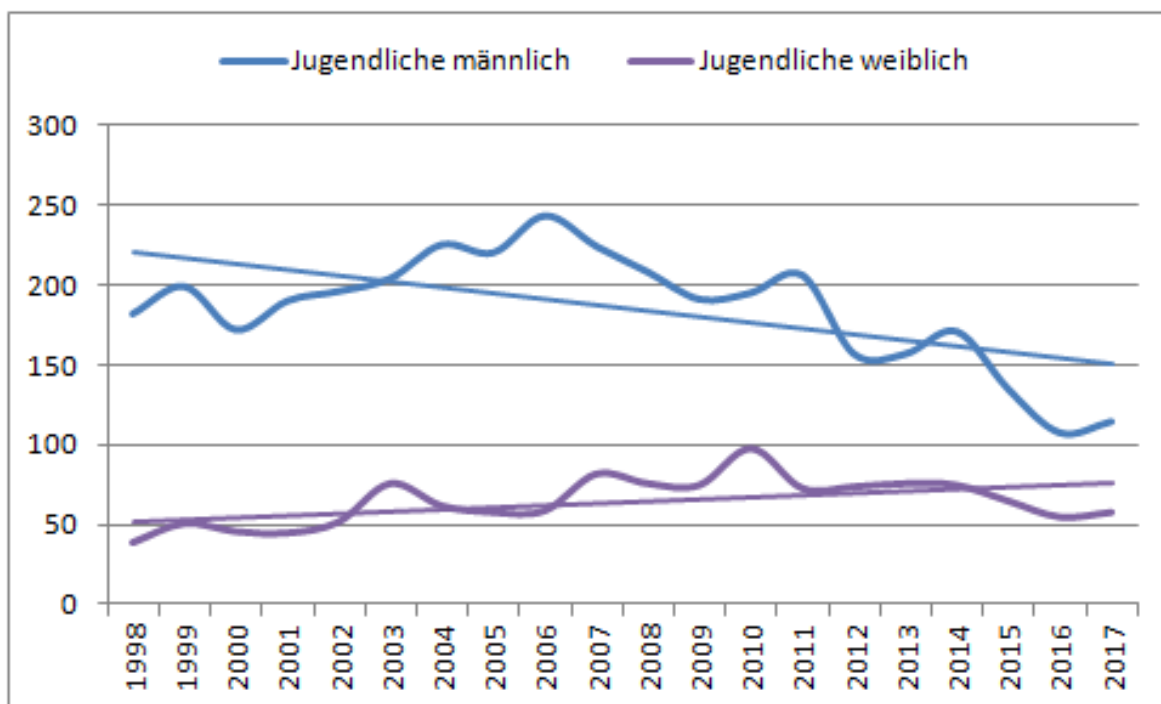


Abbildung 5: Jugendliche nach Geschlecht

schwerwiegende Delikte.

Verfahren in Reihenfolge zunehmender Sanktionsschärfe zeigen einen immer geringer werdenden Anteil weiblicher Personen. Im Durchschnitt der letzten fünfzehn Jahre ergaben sich folgende Anteile: Diversionsverfahren weiblich = 31,0 %, Verhandlungen vor Jugendrichter/in weiblich = 21,3 %, Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht und der Jugendkammer weiblich = 8,7 %). Ein weiterer Hinweis, dass weibliche Jugendliche und Heranwachsende weniger schwerwiegende Delikte begehen als männliche, stellt der Anteil an freiheitsentziehenden Sanktionen dar. Im Durchschnitt der letzten fünfzehn Jahren waren weibliche Personen bei der Anordnung von Arrest zu 14,1 % betroffen, bei der Verhängung von Jugendstrafen waren es nur noch 6,8 %.

Im Strafrecht werden verschiedene Altersgruppen (Alter zur Tatzeit) unterschieden.

Kinder (0 - 13 Jahre alt) sind strafunmündig. Sie können strafrechtlich nicht belangt werden.

Jugendliche (14 - 17 Jahre alt) werden grundsätzlich nach dem Jugendstrafrecht behandelt.

Heranwachsende (18 - 20 Jahre alt) haben ihre Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei ihnen wird entschieden (nach Entwicklungsstand), ob Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht zur Anwendung kommt.

Erwachsene (21 Jahre und älter) werden generell nach allgemeinem Strafrecht behandelt.

Bei den absoluten Zahlen ist zu beachten, dass Jugendliche (14-17 Jahre) vier Altersjahrgänge und Heranwachsende (18-20 Jahre) lediglich drei Jahrgänge beinhalten. Neben den absoluten Zahlen sollten daher auch die relativen Anteile an der altersgleichen Bevölkerung (siehe Tabelle 2) betrachtet werden.

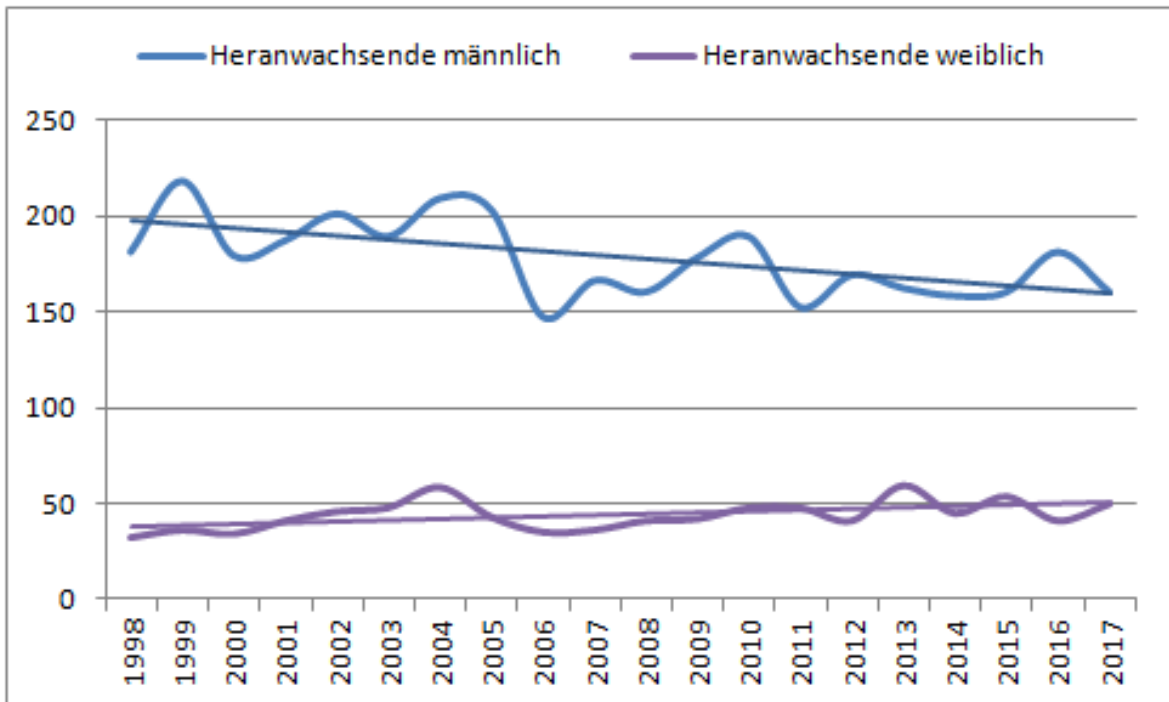


Abbildung 6: Heranwachsende nach Geschlecht

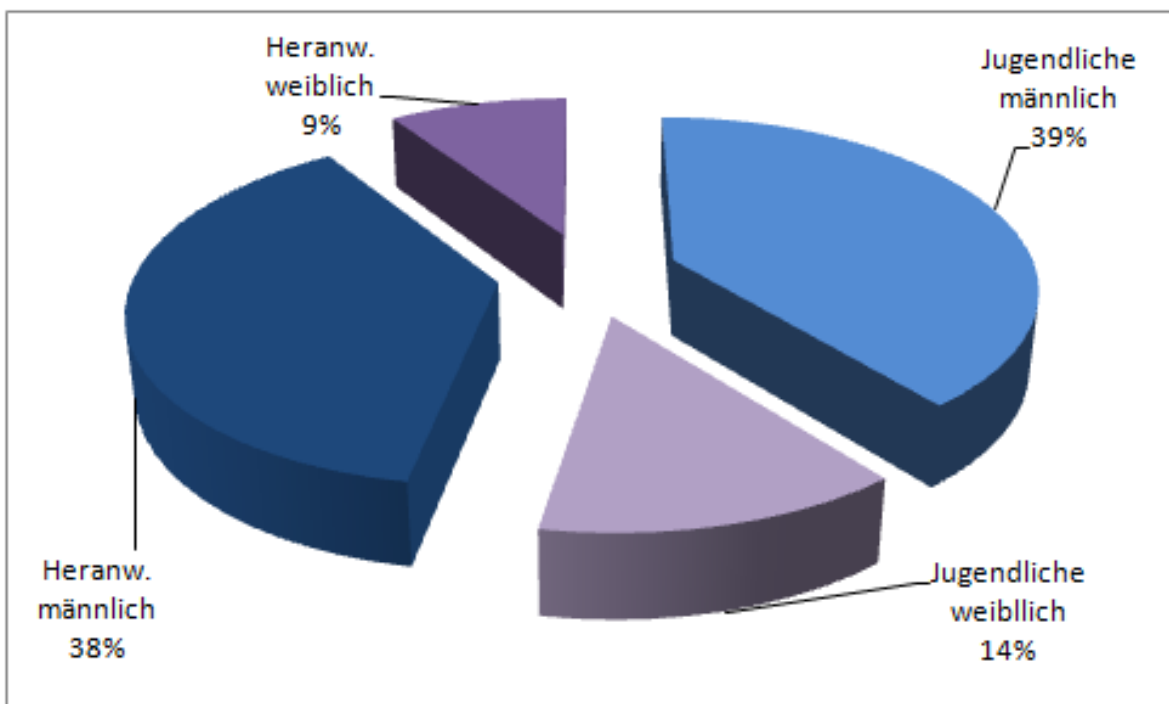


Abbildung 7: Prozentuale Verteilung von Altersgruppen und Geschlecht über 20 Jahre hinweg

2.3 Personen nach Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens

Tabelle 5: Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
14 Jahre	19	28	32	19	37	20	20	14	16	8
15 Jahre	55	48	73	50	79	61	51	38	40	29
16 Jahre	60	55	64	87	74	67	71	72	56	47
17 Jahre	58	62	67	81	80	74	73	71	51	58
18 Jahre	86	75	76	78	63	63	91	61	56	53
19 Jahre	96	80	73	81	65	73	76	66	66	71
20 Jahre	75	77	73	83	62	73	59	72	63	69
21 Jahre	44	34	49	33	37	40	27	45	41	29
22 u. älter	11	4	10	12	11	15	11	16	25	19
Summe	504	463	517	524	508	486	479	455	414	383
14-17 Jahre	192	193	236	237	270	222	215	195	163	142
18-20 Jahre	257	232	222	242	190	209	226	199	185	193
21 u. älter	55	38	59	45	48	55	38	61	66	48
Summe	504	463	517	524	508	486	479	455	414	383
14-17 Jahre %	38,1	41,7	45,6	45,2	53,1	45,7	44,9	42,9	39,4	37,1
18-20 Jahre %	51,0	50,1	42,9	46,2	37,4	43,0	47,2	43,7	44,7	50,4
21 Jahre u. ä. %	10,9	8,2	11,4	8,6	9,4	11,3	7,9	13,4	15,9	12,5

Mit Alter zum Zeitpunkt des Verfahrens ist das Alter bei der Datenerhebung nach Ende einer Hauptverhandlung, dem Abschluss eines Diversionsverfahrens usw. gemeint. Hatte eine Person im selben Jahr mehrere Verfahren, wurde das erste in die Auswertung genommen.

Zwischen Tatzeit und dem Zeitpunkt des Verfahrens vergeht ein Zeitraum, der durch die Dauer der Ermittlungen, Bearbeitungsdauer, nachträgliches Bekanntwerden einer Straftat, etc. bestimmt wird. Während für die Zuordnung zu einer Altersgruppe nach dem Jugendgerichtsgesetz das Alter zum Tatzeitpunkt entscheidend ist, kommt es bei Leistungen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf das tatsächliche Alter an.

2.4 Personen nach Nationalität und Migrationshintergrund

2.4.1 Personen nach Deutschen und Nichtdeutschen

Tabelle 6: Deutsche und Nichtdeutsche

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Deutsche	300	312	369	351	355	308	300	270	268	237
Nichtdeutsche	204	151	148	173	153	178	179	185	146	146
Summe	504	463	517	524	508	486	479	455	414	383
Deutsche %	59,5	67,4	71,4	67,0	69,9	63,4	62,6	59,3	64,7	61,9
Nichtdeutsche %	40,5	32,6	28,6	33,0	30,1	36,6	37,4	40,7	35,3	38,1

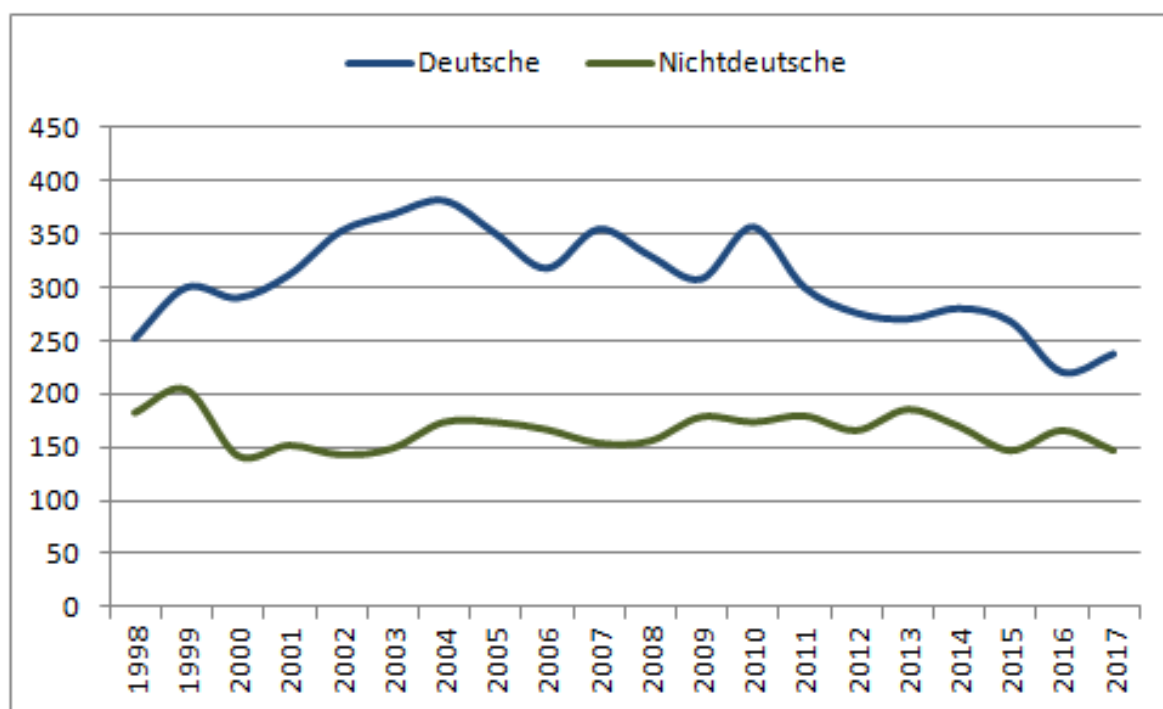


Abbildung 8: Personen nach Deutschen und Nichtdeutschen

Entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil bilden türkische Jugendliche und Heranwachsende den größten Anteil an den nichtdeutschen Personen. In den letzten 15 Jahren hatten 47,9 % der Nichtdeutschen die türkische Staatsangehörigkeit, 6,6 % die italienische, 5,5 % die von Serbien (+ Montenegro) und 5,5 % die kosovarische Staatsangehörigkeit. Die restlichen 34,5 % verteilen sich auf 74 Nationalitäten.

2.4.2 Personen nach Migrationshintergrund

Tabelle 7: Personen nach Migrationshintergrund

	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Deutsch, geb. in Deutschland	282	255	284	243	266	236	241	217
Deutsch, geb. im Ausland	87	96	71	65	34	34	27	20
Nichtdeutsch, geb. in Deutschland	64	81	80	110	118	119	94	62
Nichtdeutsch, geb. im Ausland	84	92	73	68	61	66	52	84
Summe	517	524	508	486	479	455	414	383
Deutsch, geb in Deutschland %	54,5	48,7	55,9	50,0	55,5	51,9	58,2	56,7
Deutsch, geb im Ausland %	16,8	18,3	14,0	13,4	7,1	7,5	6,5	5,2
Nichtdeutsch, geb. in Deutschl. %	12,4	15,5	15,7	22,6	24,6	26,2	22,7	16,2
Nichtdeutsch, geb. im Ausl. %	16,2	17,6	14,4	14,0	12,7	14,5	12,6	21,9
In Deutschland geboren %	66,9	64,1	71,7	72,6	80,2	78,0	80,9	72,8
Im Ausland geboren %	33,1	35,9	28,3	27,4	19,8	22,0	19,1	27,2

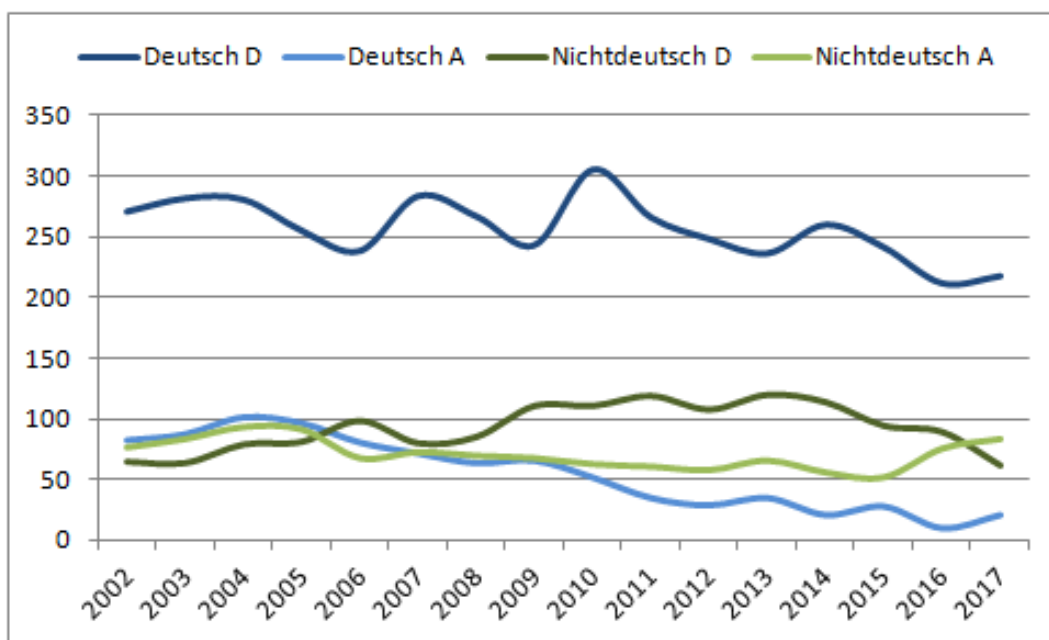


Abbildung 9: Personen nach Migrationshintergrund

Mit dem Begriff „Migrationshintergrund“ werden hier Personen danach unterschieden, ob sie in Deutschland oder im Ausland geboren wurden. Bei den Deutschen, die im Ausland geboren wurden, handelt es sich größtenteils um junge Aussiedler. In dieser Differenzierung werden die Daten erst seit 2002 erhoben.

2.5 Verfahren nach Schule - Ausbildung - Arbeit

Tabelle 8: Schule - Ausbildung - Arbeit

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Allgemeinbild. Schule	146	174	231	223	275	222	225	238	227	165
BVJ, BEJ, VAB	12	22	19	50	47	31	57	29	34	34
Maßnahme der AA, Berufshilfe	27	18	19	16	26	43	22	13	5	13
Ausbildung oder Arbeit	169	180	157	171	136	132	148	134	133	122
Bundeswehr/Zivildienst/BufDi	0	0	4	2	6	3	4	1	3	2
Ohne Beschäftigung	145	116	145	131	95	127	93	94	68	91
Nicht bekannt	18	20	14	22	13	23	16	28	34	38
Summe	517	530	589	615	598	581	565	537	504	465
Allgemeinbild. Schule %	28,2	32,8	39,2	36,3	46,0	38,2	39,8	44,3	45,0	35,5
BVJ, BEJ, VAB %	2,3	4,2	3,2	8,1	7,9	5,3	10,1	5,4	6,7	7,3
Maßnahme der AA, Berufshilfe %	5,2	3,4	3,2	2,6	4,3	7,4	3,9	2,4	1,0	2,8
Ausbildung oder Arbeit %	32,7	34,0	26,7	27,8	22,7	22,7	26,2	25,0	26,4	26,2
Bundeswehr/Zivildienst/BufDi %	0,0	0,0	0,7	0,3	1,0	0,5	0,7	0,2	0,6	0,4
Ohne Beschäftigung %	28,0	21,9	24,6	21,3	15,9	21,9	16,5	17,5	13,5	19,6
Nicht bekannt %	3,5	3,8	2,4	3,6	2,2	4,0	2,8	5,2	6,7	8,2

Es wurde die schulische bzw. berufliche Situation zum Tatzeitpunkt erhoben. Die Kategorie „Wehr-/Zivildienstleistende“ wurde erst 2003 eingefügt und jetzt durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt. Bezugsgrößen sind in dieser Tabelle die Personen. Bei mehreren Verfahren pro Person in dem betreffenden Jahr wurde das erste Verfahren ausgewählt.

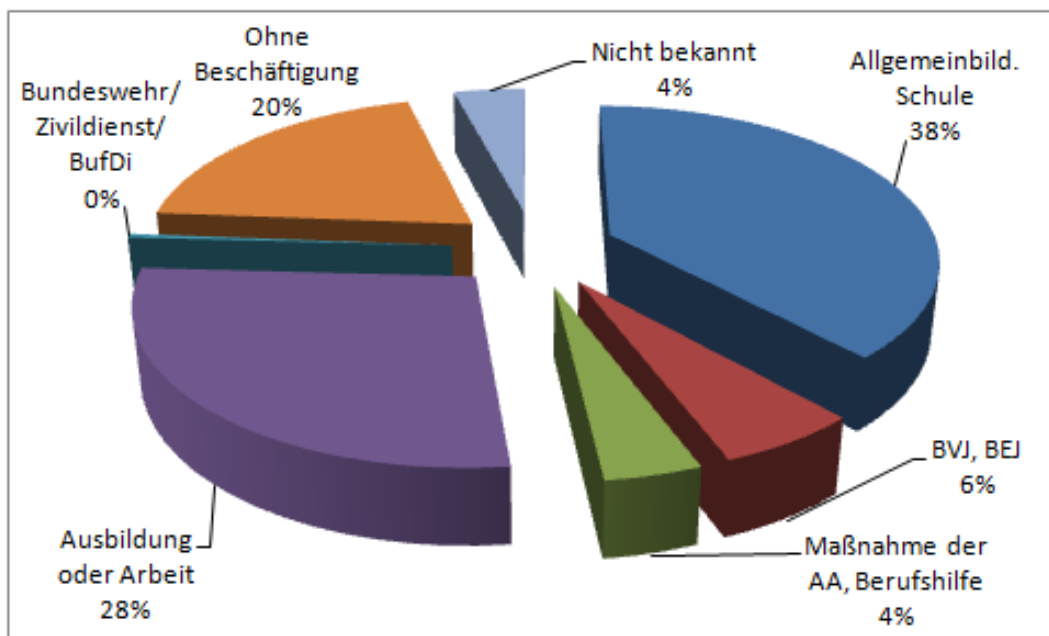


Abbildung 10: Verteilung im Zeitraum der 20 Jahre auf Schule, Ausbildung und Arbeit (Basis: Personen)

2.6 Verteilung der Personen auf die einzelnen Stadtteile/-viertel

Jugendgerichtshilfe im Jahr 2017

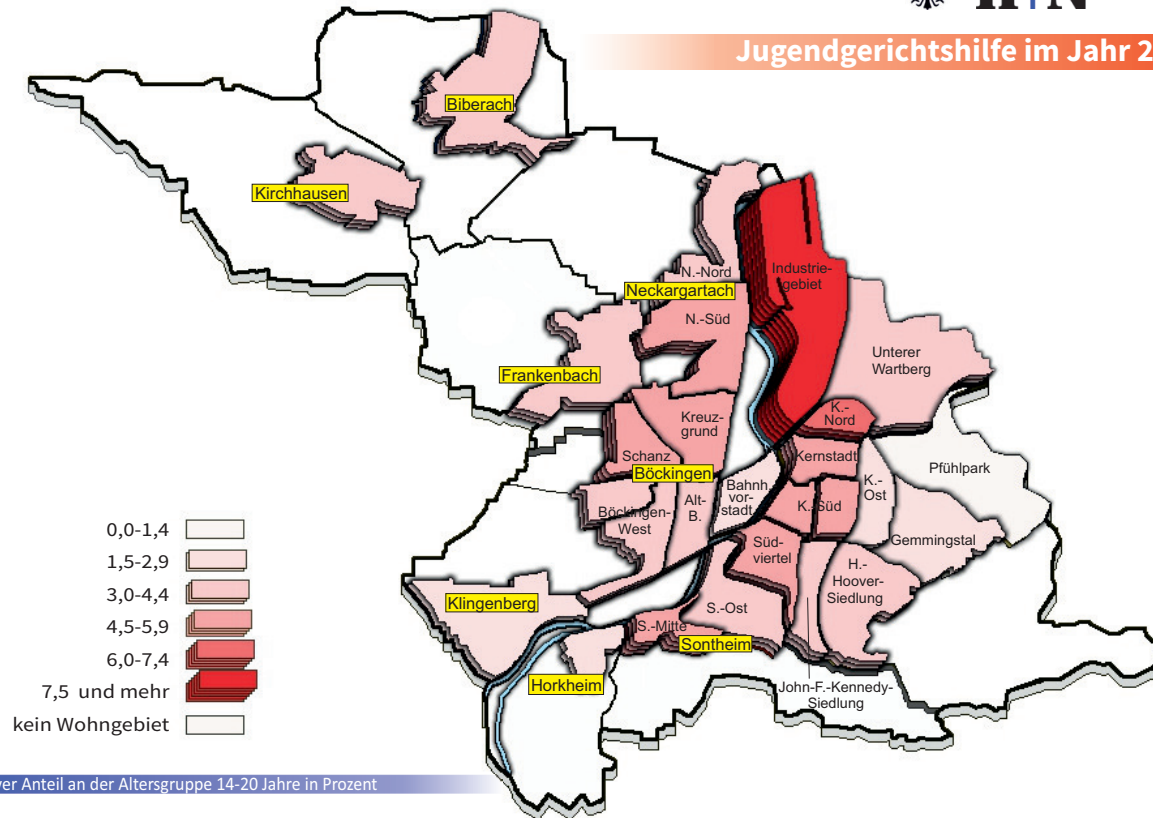


Abbildung 11: Verteilung der Personen

Tabelle 9: Verteilung der Personen in der Jugendgerichtshilfe auf die einzelnen Stadtteile/-viertel

Planungsbezirk	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17
HN Kernstadt	25	18	24	25	33	21	19	30	15	21	22	23	25	23	17	24	28	21	17	18
HN Kernstadt-Nord	24	21	24	18	29	22	46	34	29	38	25	27	40	34	26	21	28	29	33	27
HN Kernstadt-Ost	11	7	16	10	11	16	15	12	22	27	17	20	13	19	11	13	14	20	19	9
HN Kernstadt-Süd	47	53	37	54	52	50	65	62	60	52	48	74	77	64	67	51	51	44	43	39
HN Bahnhofsvorstadt	19	17	14	15	22	21	15	13	14	13	23	15	18	20	25	14	13	13	10	7
HN Industriegebiet	16	27	16	17	29	26	22	18	13	22	14	19	19	18	16	21	24	21	29	30
HN Unterer Wartberg	16	24	15	17	21	19	24	21	20	15	12	14	28	23	21	26	20	31	21	13
HN Pfühlpark	4	0	3	3	4	6	5	5	1	4	4	3	1	1	2	7	2	3	3	2
HN Gemmingstal	3	10	2	5	5	6	10	7	4	7	7	5	4	8	6	7	13	6	6	8
HN Herbert-H.-S.	6	11	9	7	12	10	10	7	10	9	8	8	6	4	9	6	5	9	8	7
HN J.-F.-K.-Siedl.	48	50	17	11	8	13	9	14	9	12	17	23	21	24	14	20	14	10	11	11
HN Südviertel	17	28	19	23	23	32	28	29	45	33	16	31	28	30	29	19	26	25	25	25
Bö. Kreuzgrund	23	13	15	15	14	19	24	12	24	14	19	18	24	22	11	14	19	21	28	21
Böckingen Schanz	17	27	29	27	21	23	19	18	18	21	25	22	18	18	21	18	20	14	8	13
Alt-Böckingen	25	23	32	27	32	26	30	33	20	25	34	24	24	21	35	23	25	19	19	11
Böckingen-West	11	21	21	22	30	26	33	24	27	25	21	17	25	18	15	13	16	8	10	14
Neckarg.-Nord	14	19	12	15	18	20	19	8	22	14	19	15	11	13	11	18	15	19	15	10
Neckarg.-Süd	28	17	21	32	24	21	27	20	17	18	21	25	17	23	20	28	26	33	20	22
Sontheim-Ost	26	40	34	46	25	39	38	54	25	38	41	30	30	25	19	25	28	19	18	25
Sontheim-Mitte	8	9	9	8	9	11	13	7	12	7	7	6	12	5	12	10	9	7	4	14
Klingenberg	4	6	3	12	4	7	5	8	1	11	12	10	7	8	4	8	11	7	8	3
Frankenbach	11	17	17	14	15	16	24	30	30	21	26	11	23	17	11	23	12	13	13	20
Kirchhausen	8	9	17	10	12	22	17	6	13	21	11	8	23	13	11	10	7	3	7	9
Biberach	7	5	10	7	11	17	14	18	11	23	22	22	24	12	12	13	14	7	2	14
Horkheim	8	19	9	10	20	15	12	23	14	10	12	11	9	11	8	13	9	10	5	6
n. kleinr. zuzuord.	8	13	6	13	11	13	12	11	8	7	2	5	3	5	8	10	0	2	3	5
Summe	434	504	431	463	495	517	555	524	484	508	485	486	530	479	441	455	449	414	385	383

Tabelle 10: Relative Verteilung der Personen auf die Stadtteile/-viertel in Prozent der Bevölkerung im Alter von 14 - 20 Jahren zum 31.12. des jeweiligen Jahres

Planungsbezirk	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17
HN Kernstadt	5,2	6,3	6,9	9,8	6,2	5,3	9,0	4,4	6,9	6,9	6,6	7,9	7,2	7,2	7,0	8,1	6,1	4,6	4,9
HN Kernstadt-Nord	6,0	6,5	4,4	7,3	5,5	11,1	8,2	7,6	9,7	7,0	7,1	10,5	8,5	8,5	5,3	7,2	6,9	8,1	6,3
HN Kernstadt-Ost	1,9	4,3	2,8	3,0	4,3	3,9	3,1	6,0	7,4	4,5	5,7	3,4	5,1	5,1	3,4	3,7	5,3	4,6	2,2
HN Kernstadt-Süd	7,7	5,3	7,6	7,1	6,6	8,6	8,4	7,9	7,0	6,5	10,1	10,7	8,8	8,8	7,2	7,0	6,1	5,8	5,2
HN Bahnhofsvorstadt	6,5	5,6	6,0	9,0	8,8	6,0	5,2	5,8	5,0	9,1	5,8	7,6	8,3	8,3	6,0	6,5	4,9	3,8	2,6
HN Industriegebiet	13,5	8,9	8,5	13,9	13,5	11,2	8,8	6,5	11,0	7,8	10,3	9,5	8,9	8,9	11,6	11,9	9,1	11,5	15,2
HN Unterer Wartberg	6,6	4,1	4,5	5,4	5,1	6,7	5,9	5,8	4,3	3,3	4,1	7,7	6,2	6,2	6,9	5,1	8,1	5,4	3,4
HN Pfühlpark	0,0	1,7	1,8	2,3	3,4	2,8	3,1	0,7	2,7	2,9	2,1	0,8	0,8	0,8	4,9	1,1	1,7	1,8	1,2
HN Gemmingstal	5,5	1,0	2,4	2,3	2,5	4,2	2,9	1,6	2,7	2,7	1,8	1,4	2,8	2,8	2,3	4,2	1,9	1,9	2,4
HN Herbert-H.-S.	4,1	3,4	2,7	4,7	4,2	4,1	3,0	3,9	3,5	3,4	3,4	2,5	1,8	1,8	3,0	2,6	4,4	4,0	3,5
HN J.-F.-K.-Siedl.	16,9	6,4	4,8	3,6	5,8	3,7	5,4	3,1	4,1	5,6	7,7	7,1	8,0	8,0	7,0	4,9	3,5	4,0	3,9
HN Südviertel	5,9	4,0	5,1	5,1	7,0	6,3	6,1	9,4	7,0	3,3	6,8	5,8	6,0	6,0	4,0	5,3	4,9	4,7	4,7
Bö. Kreuzgrund	3,1	3,7	3,7	3,5	4,6	5,6	2,6	5,2	3,0	4,2	3,9	5,5	5,2	5,2	3,1	4,2	4,6	6,3	4,5
Böckingen Schanz	6,0	6,4	6,2	4,8	5,2	4,2	4,2	4,3	5,1	6,5	5,6	5,1	5,2	5,2	5,3	6,1	4,2	2,3	3,5
Alt-Böckingen	5,8	8,4	7,3	8,9	7,6	8,5	10,0	6,0	7,0	9,9	7,2	6,7	6,2	6,2	6,8	7,2	5,3	5,1	3,0
Böckingen-West	5,8	5,6	5,5	7,2	6,1	7,6	5,8	6,8	6,2	5,5	4,3	6,3	4,5	4,5	3,1	3,9	1,8	2,3	3,0
Neckarg.-Nord	6,4	3,6	4,3	5,0	5,5	5,2	2,4	6,6	4,1	6,2	5,0	3,8	4,7	4,7	6,5	5,5	6,7	5,1	3,7
Neckarg.-Süd	4,0	5,0	7,5	5,7	4,8	5,9	4,7	4,0	4,2	4,9	6,4	4,5	5,8	5,8	7,6	6,8	8,4	4,7	5,3
Sontheim-Ost	5,2	4,3	5,7	3,0	4,8	4,7	6,8	3,2	4,9	5,3	4,1	4,2	3,4	3,4	3,6	4,0	2,8	2,5	3,6
Sontheim-Mitte	4,4	4,3	3,7	4,2	5,0	5,4	2,9	4,8	2,8	2,9	2,5	4,9	2,1	2,1	4,1	3,5	2,9	1,5	5,2
Klingenberg	4,3	2,2	7,9	2,8	4,5	3,2	5,2	0,6	7,1	7,6	5,8	4,0	4,7	4,7	4,6	6,3	4,0	4,4	1,6
Frankenbach	4,1	4,1	3,3	3,6	3,6	5,6	6,8	7,2	5,0	6,0	2,6	5,8	4,3	4,3	5,7	3,2	3,5	3,5	5,1
Kirchhausen	2,9	5,2	3,0	3,6	6,7	4,9	1,7	3,7	6,2	3,4	2,5	7,0	4,3	4,3	3,6	2,4	1,1	2,5	3,2
Biberach	1,2	2,4	1,7	2,6	4,0	3,1	4,2	2,6	5,8	5,4	5,6	6,4	3,2	3,2	3,7	3,9	2,0	0,6	4,1
Horkheim	6,3	2,9	3,3	6,4	4,9	3,8	7,4	4,2	3,2	3,9	3,6	2,8	3,5	3,5	4,2	3,1	3,6	1,9	2,4
Gesamt Heilbronn	5,5	4,7	5,0	5,5	5,7	6,0	5,7	5,3	5,6	5,4	5,5	6,0	5,4	5,4	5,3	5,1	4,7	4,2	4,2

3 Verfahren

3.1 Entwicklung der einzelnen Verfahrensarten

Tabelle 11: Zahlenmäßige Entwicklung der einzelnen Verfahren

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Ordnungswidrigkeiten	11	6	11	17	29	43	48	36	54	43
Diversionsverfahren	137	177	192	183	191	131	142	156	125	110
Einst. § 47 o. Hauptverh.	0	2	11	7	11	11	7	14	15	7
Strafbefehl	59	81	92	75	66	45	40	51	54	59
vereinf. Jugendverfahren	0	0	21	13	14	10	13	14	22	23
Jugendrichter	181	177	174	193	199	234	229	184	161	164
Jugendschöffengericht	115	80	70	96	71	97	81	70	63	52
Jugendkammer 1.Inst.	1	2	6	11	7	5	1	9	6	3
Jugendkammer 2.Inst.	13	5	12	20	10	5	4	3	4	4
Summe	517	530	589	615	598	581	565	537	504	465
Ordnungswidrigkeiten %	2,1	1,1	1,9	2,8	4,8	7,4	8,5	6,7	10,7	9,2
Diversionsverfahren %	26,5	33,4	32,6	29,8	31,9	22,5	25,1	29,1	24,8	23,7
Einst. § 47 o. Hauptv. %	0,0	0,4	1,9	1,1	1,8	1,9	1,2	2,6	3,0	1,5
Strafbefehl %	11,4	15,3	15,6	12,2	11,0	7,7	7,1	9,5	10,7	12,7
vereinf. Jugendverf. %	0,0	0,0	3,6	2,1	2,3	1,7	2,3	2,6	4,4	4,9
Jugendrichter %	35,0	33,4	29,5	31,4	33,3	40,3	40,5	34,3	31,9	35,3
Jugendschöffengericht %	22,2	15,1	11,9	15,6	11,9	16,7	14,3	13,0	12,5	11,2
Jugendkammer 1.Inst. %	0,2	0,4	1,0	1,8	1,2	0,9	0,2	1,7	1,2	0,6
Jugendkammer 2.Inst. %	2,5	0,9	2,0	3,3	1,7	0,9	0,7	0,6	0,8	0,9

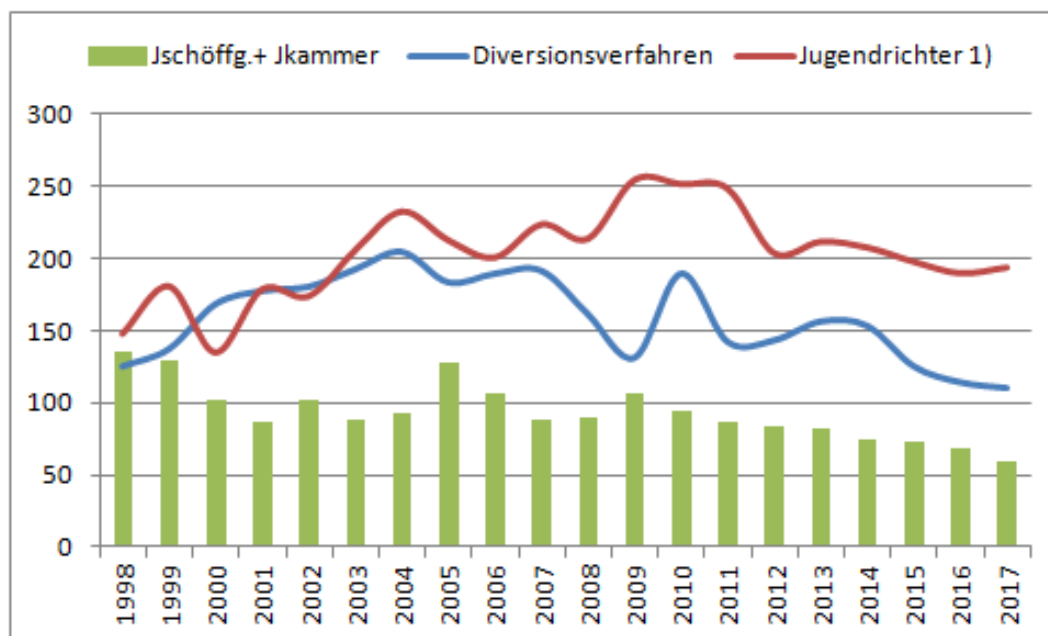


Abbildung 12: Entwicklung ausgewählter Verfahren; 1) Jugendrichter = Jugendrichter + vereinfachtes Verfahren + Einstellung ohne Hauptverhandlung

3.2 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten gem. § 98 OWiG

In Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird die Jugendgerichtshilfe nur im Vollstreckungsverfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende tätig. Der Jugendrichter kann anstelle der Zahlung des Bußgeldes die Ableistung gemeinnütziger Arbeit anordnen.²

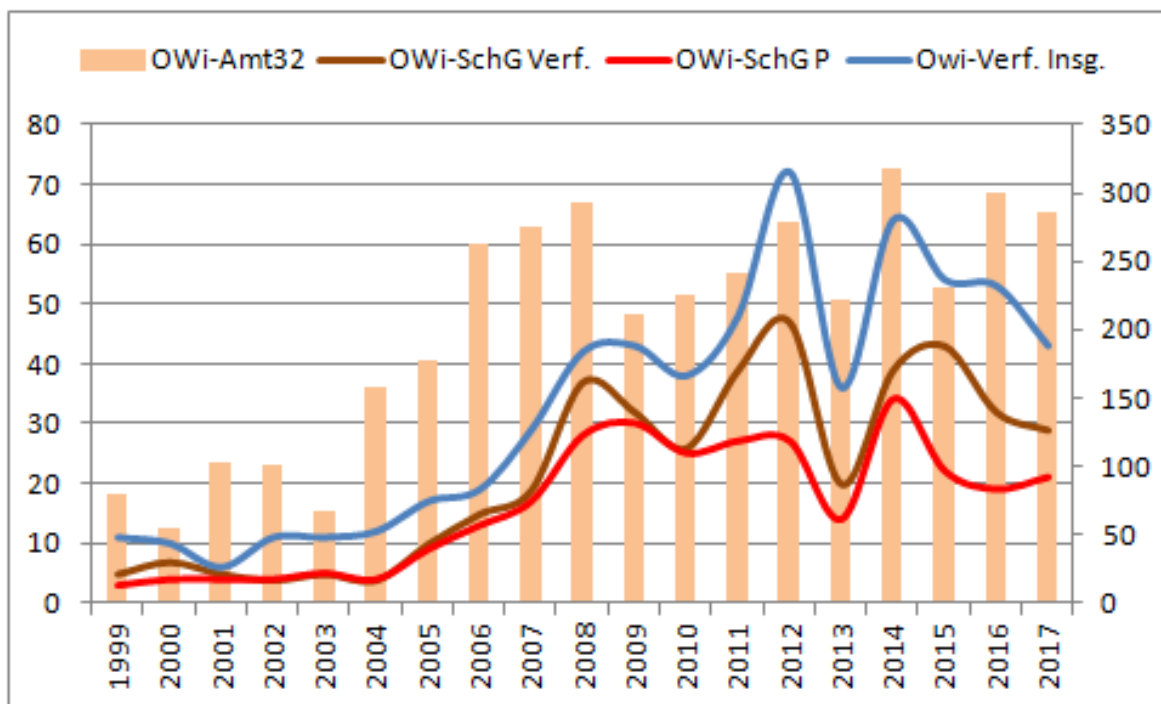


Abbildung 13: Verstoße gegen das Schulgesetz (Quelle: Ordnungsamt Heilbronn)

Auf der rechten Skala des Schaubildes 13 liest man die Anzahl der dem Ordnungsamt gemeldeten Verstöße gegen das Schulgesetz (Balken) ab, auf der linken Skala die Anzahl der Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei der Jugendgerichtshilfe. Die blaue Linie bedeutet die Gesamtzahl der OWi-Verfahren, die braune Linie gibt den Anteil der Verstöße gegen das Schulgesetz wieder. Die rote Linie beschreibt die Anzahl der Personen, gegen die nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Verstoßes gegen das Schulgesetz ein Bußgeldverfahren eingeleitet und vom Jugendgericht in gemeinnützige Arbeit umgewandelt worden ist.

Die Ordnungswidrigkeitenverfahren sind in den letzten Jahren bei der Jugendgerichtshilfe deutlich angestiegen. Es handelt sich überwiegend um Verstöße gegen das Schulgesetz. Der Anstieg korrespondiert mit dem Anstieg der beim Ordnungsamt gemeldeten Verstöße gegen das Schulgesetz.³ Ob der Anstieg auf vermehrte Verstöße gegen das Schulgesetz zurückzuführen ist oder ob die Schulen auf Schulverweigerung verstärkt mit Anzeigen reagieren, kann den Zahlen nicht entnommen werden.

²§ 98 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

³Bei den vom Ordnungsamt mitgeteilten Zahlen über Verstöße gegen das Schulgesetz handelt es sich bei Strafmündigen um Anzeigen gegen deren Erziehungsberechtigten, bei Jugendlichen um Anzeigen gegen diese selbst und gegen deren Erziehungsberechtigten und in den wenigen Fällen um Anzeigen gegen Volljährigen.

3.3 Entwicklungen bei den Diversionsverfahren

In Fällen leichterer Kriminalität und vor allem auch bei Ersttätern kann die Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer formellen Anklage verzichten und das Verfahren nach Erfüllung freiwilliger Leistungen einstellen. In diesen Fällen übersendet die Staatsanwaltschaft die Akten an die Jugendgerichtshilfe und teilt mit, unter welchen Bedingungen sie das Verfahren einstellen wird. Die Jugendgerichtshilfe spricht mit den Jugendlichen und ihren Eltern bzw. den Heranwachsenden und erläutert ihnen das Verfahren. Bei Zustimmung erfolgt beispielsweise die Vermittlung einer Einsatzstelle zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Der Staatsanwaltschaft wird zurückgemeldet, ob das Diversionsverfahren durchgeführt werden kann und ob die freiwilligen Leistungen erfüllt wurden.

Die Diversionsrichtlinien von 2004 waren auf den 31.12.2011 befristet und wurden im Dezember 2011 mit Gültigkeit ab 01.01.2012 nahezu unverändert aktualisiert⁴.

Tabelle 12: Durchführung Diversionsverfahren

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Erledigt	103	157	172	154	169	111	123	132	89	88
Gescheitert	34	20	20	29	22	20	19	24	36	22
Summe	137	177	192	183	191	131	142	156	125	110
Erledigt %	75,2	88,7	89,6	84,2	88,5	84,7	86,6	84,6	71,2	80,0
Gescheitert %	24,8	11,3	10,4	15,8	11,5	15,3	13,4	15,4	28,8	20,0

„Erledigt“ bedeutet, dass die Einstellungsbedingungen der Staatsanwaltschaft akzeptiert und erfüllt wurden. Im Schnitt der letzten zwanzig Jahre konnten 84,7 % der Diversionsverfahren in diesem Sinn erfolgreich abgeschlossen werden. Im Anschluss erfolgte eine Verfahrenseinstellung. Scheitert das Diversionsverfahren wegen fehlender Bereitschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen, erfolgt in der Regel die Erhebung einer Anklage beim Jugendgericht.

Tabelle 13: Gründe des Scheiterns bei Diversionsverfahren

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Verzogen aus Heilbronn	4	7	5	0	0	2	5	2	5
Vorgaben nicht erfüllt	10	8	17	14	8	13	9	23	7
Voraussetz. lagen nicht vor	6	5	7	8	12	4	10	11	10

Die Summe der freiwilligen Leistungen ist höher als die Anzahl der Diversionsverfahren, weil in einem Verfahren mehrere Bedingungen gestellt werden können. Ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist seit 2007 möglich. Ein erzieherisches Gespräch findet in jedem Fall statt. Hier ist gemeint, dass es sich um die einzige Bedingung der Staatsanwaltschaft für die Einstellung des Verfahrens handelt.

Die häufigste Verpflichtung besteht in der Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Bei Verkehrsdelikten kommt oft die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht in Betracht. Ansonsten werden häufig Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung und der Verzicht auf sichergestellte Gegenstände für eine Verfahrenseinstellung verlangt. Einige der genannten Begriffe werden auf Seite 36 erläutert.

⁴Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquenten Verhaltens von Kindern (Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien) vom 13. Dezember 2011

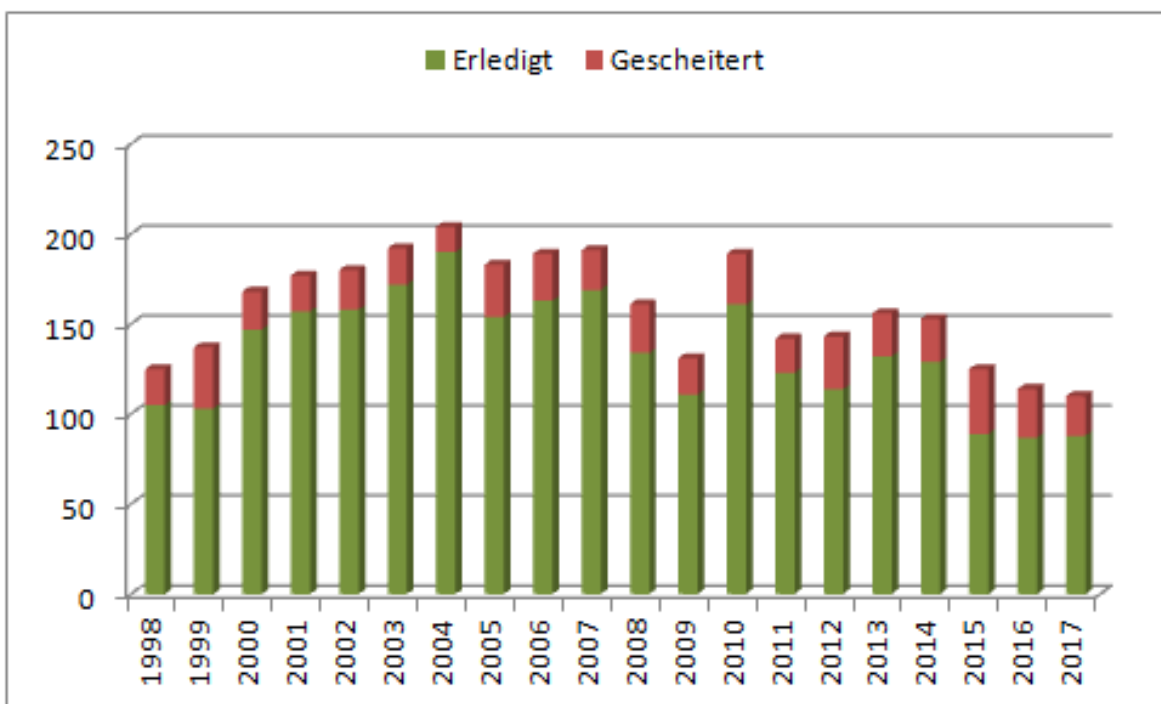


Abbildung 14: Entwicklung bei den Diversionsverfahren

Tabelle 14: Freiwillige Leistungen bei Diversionsverfahren

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Täter-Opfer-Ausgleich	0	0	0	0	10	5	18	9	10	7
Nur erzieherisches Gespräch	62	38	30	20	37	33	24	31	30	27
Gemeinnützige Arbeit	65	77	92	85	81	45	48	46	28	32
Polizeilicher Verkehrsunterricht	19	39	43	53	41	22	30	34	10	12
Zahlung Geldbetrag	9	16	8	7	7	2	6	3	1	2
Schadenswiedergutmachung	2	3	9	2	0	3	4	2	1	0
Entschuldigung	1	9	5	7	5	3	0	0	1	1
Verzicht auf sichergest. Geg.	1	2	5	6	1	3	1	3	3	5
Teilnahme FreD	0	0	0	0	0	2	3	12	8	6
Sonstige Verpflichtungen	1	1	2	2	2	0	3	2	1	4
Summe	160	185	194	182	184	118	137	142	93	96

4 Delikte

Tabelle 15: Verteilung auf Deliktgruppen

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Eigentumsdelikte	233	208	208	208	217	240	188	175	163	106
Betrug, versuchter Betrug	4	10	9	11	16	20	13	10	9	6
Beleidigung	8	8	11	12	7	12	15	8	16	9
Straftaten gg. Person	81	107	95	145	132	145	107	102	88	89
Sexualdelikt	4	0	4	6	7	5	4	4	8	7
Waffengesetz	10	1	5	14	8	10	6	5	6	9
Wid. gg Vollstreckungsb.	3	0	1	4	5	4	1	0	2	1
Drogen BtmG	58	40	46	38	24	19	42	63	79	54
Straßenverkehr	69	136	151	147	144	82	94	101	50	61
Leistungserschleichung	66	60	57	88	77	71	90	54	46	96
Schulgesetz	5	5	6	11	19	32	39	20	43	29
Hausfriedensbruch	4	9	11	1		8	4	4	9	7
Sonstige	44	22	46	40	35	54	41	32	30	44
Summe	589	606	650	725	691	702	644	578	549	518
Eigentumsdelikte	39,6	34,3	32,0	28,7	31,4	34,2	29,2	30,3	29,7	20,5
Betrug, versuchter Betrug	0,7	1,7	1,4	1,5	2,3	2,8	2,0	1,7	1,6	1,2
Beleidigung	1,4	1,3	1,7	1,7	1,0	1,7	2,3	1,4	2,9	1,7
Straftaten gg. Person	13,8	17,7	14,6	20,0	19,1	20,7	16,6	17,6	16,0	17,2
Sexualdelikt	0,7	0,0	0,6	0,8	1,0	0,7	0,6	0,7	1,5	1,4
Waffengesetz	1,7	0,2	0,8	1,9	1,2	1,4	0,9	0,9	1,1	1,7
Wid. gg Vollstreckungsb.	0,5	0,0	0,2	0,6	0,7	0,6	0,2	0,0	0,4	0,2
Drogen BtmG	9,8	6,6	7,1	5,2	3,5	2,7	6,5	10,9	14,4	10,4
Straßenverkehr	11,7	22,4	23,2	20,3	20,8	11,7	14,6	17,5	9,1	11,8
Leistungserschleichung	11,2	9,9	8,8	12,1	11,1	10,1	14,0	9,3	8,4	18,5
Schulgesetz	0,8	0,8	0,9	1,5	2,7	4,6	6,1	3,5	7,8	5,6
Hausfriedensbruch	0,7	1,5	1,7	0,1	0,0	1,1	0,6	0,7	1,6	1,4
Sonstige	7,5	3,6	7,1	5,5	5,1	7,7	6,4	5,5	5,5	8,5

Bei jedem Verfahren werden die betreffenden Straftaten den obengenannten Deliktgruppen zugeordnet. Mehrere gleichartige Delikte ergeben eine Nennung, verschiedene Delikte ergeben jeweils eine Nennung in der betreffenden Deliktgruppe. Weil in einem Verfahren mehrere unterschiedliche Delikte vorkommen können, ist die Zahl der Delikte höher als die Zahl der Verfahren.

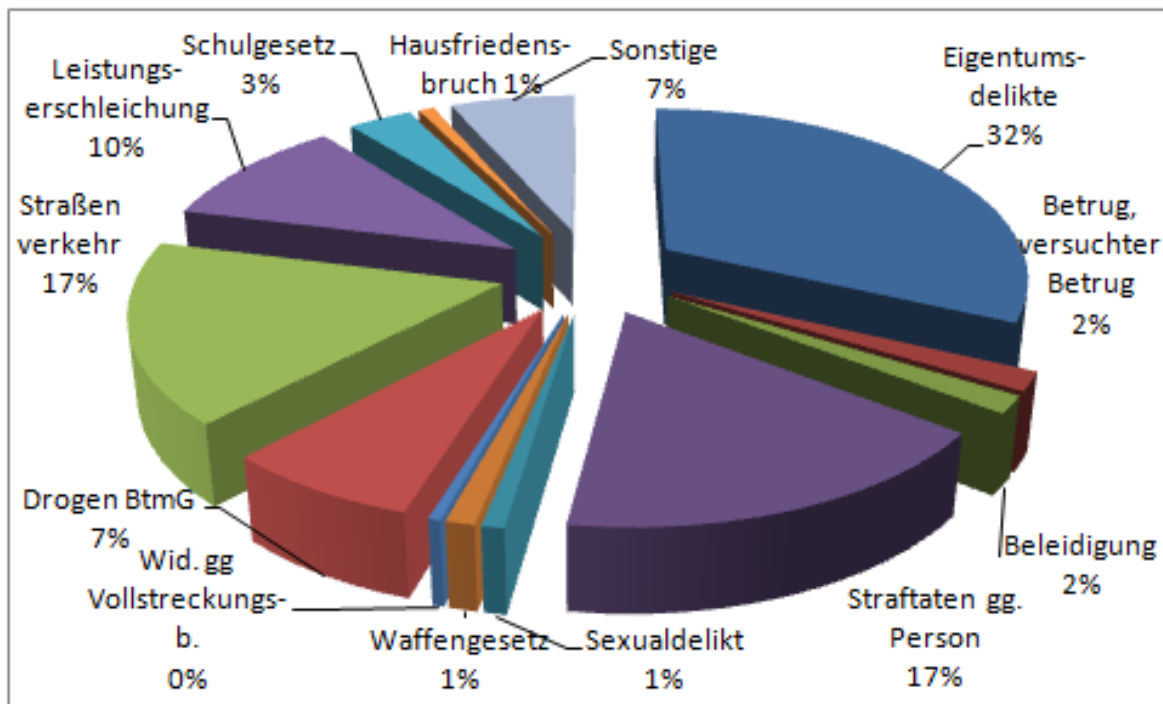


Abbildung 15: Prozentuale Verteilung über die einzelnen Deliktgruppen im Zeitraum von 20 Jahren

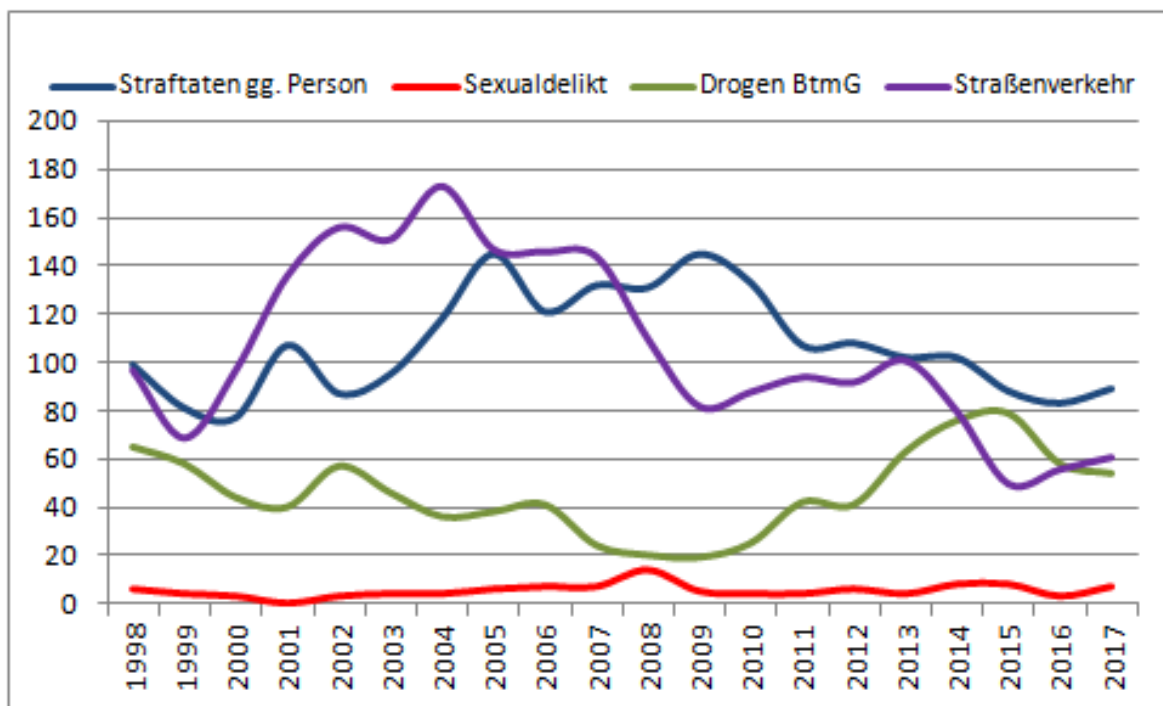


Abbildung 16: Entwicklung bei einzelnen Deliktgruppen über 20 Jahre hinweg

5 Sanktionen

5.1 Jugendstrafe

5.1.1 Jugendstrafe und Bewährung

Tabelle 16: Verhängung von Jugendstrafe

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Mit Bewährung	28	28	22	38	26	31	22	29	22	20
Entscheidung § 57	20	13	12	18	13	8	12	4	3	4
Ohne Bewährung	19	18	21	29	19	16	15	17	9	11
Summe	67	59	55	85	58	55	49	50	34	35
Mit Bewährung %	41,8	47,5	40,0	44,7	44,8	56,4	44,9	58,0	64,7	57,1
Entscheidung § 57 %	29,9	22,0	21,8	21,2	22,4	14,5	24,5	8,0	8,8	11,4
Ohne Bewährung %	28,4	30,5	38,2	34,1	32,8	29,1	30,6	34,0	26,5	31,4

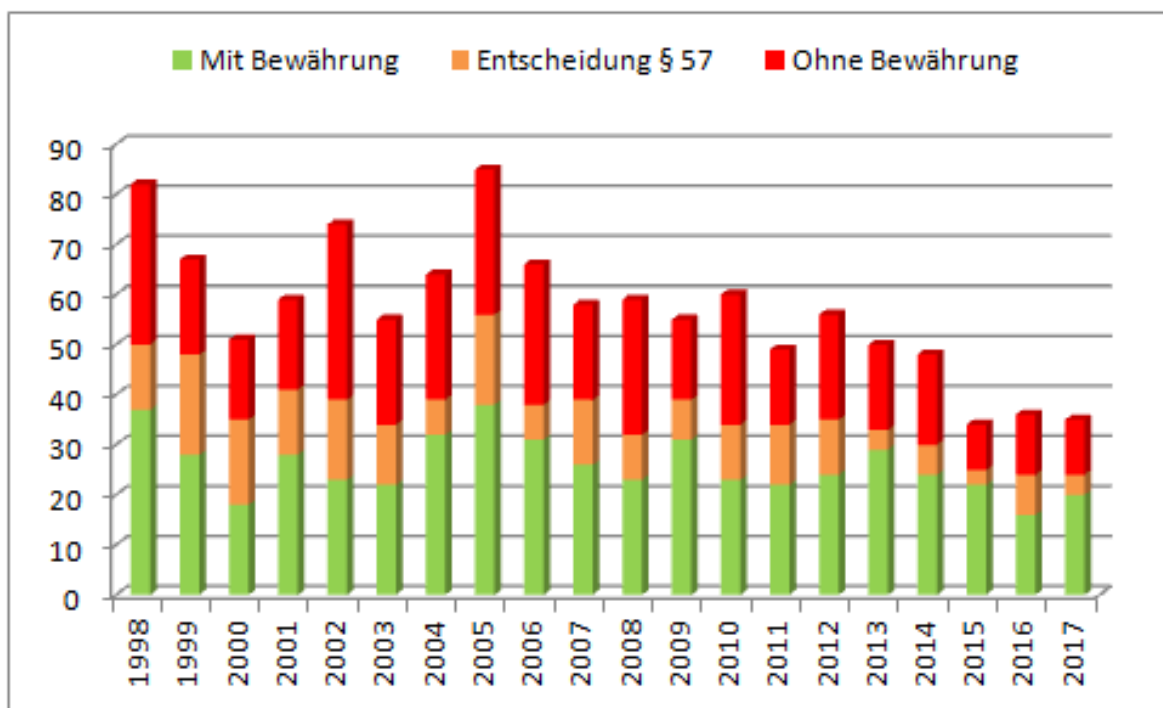


Abbildung 17: Verhängung von Jugendstrafe

Jugendstrafe ist die härteste Sanktion im Jugendstrafrecht. Sie bedeutet die Verhängung von Freiheitsentzug für die Dauer von mindestens sechs Monaten. Jugendstrafen, deren Dauer zwei Jahre übersteigt, können nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Höchstdauer der Jugendstrafe beträgt bei Jugendlichen fünf und bei Heranwachsenden zehn Jahre. Sofern es sich bei Straftaten von Jugendlichen um ein Verbrechen handelt, das nach allgemeinem Strafrecht mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn

Jahren bedroht ist, ist die Höchststrafe der Jugendstrafe zehn Jahre. Bei Mord wurde die Höchststrafe auf fünfzehn Jahre erhöht.

Männliche Jugendliche und Heranwachsende verbüßen ihre Jugendstrafe in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim oder Pforzheim, weibliche in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd.

Nach § 57 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) kann das Gericht die Entscheidung, ob die Verbüßung einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, in einem nachträglichen Beschluss treffen. Dem Verurteilten wird die Möglichkeit gegeben, innerhalb eines festgelegten Zeitraums (max. sechs Monate) die Voraussetzungen für eine günstige Prognose zu schaffen und dadurch eine Strafaussetzung zur Bewährung zu ermöglichen.

5.1.2 Jugendstrafe und Geschlecht

Tabelle 17: Verhängung von Jugendstrafe nach Geschlecht

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
männlich	64	54	48	80	57	51	44	47	34	33
weiblich	3	5	7	5	1	4	5	3	0	2
Summe	67	59	55	85	58	55	49	50	34	35
männlich %	95,5	91,5	87,3	94,1	98,3	92,7	89,8	94,0	100,0	94,3
weiblich %	4,5	8,5	12,7	5,9	1,7	7,3	10,2	6,0	0,0	5,7

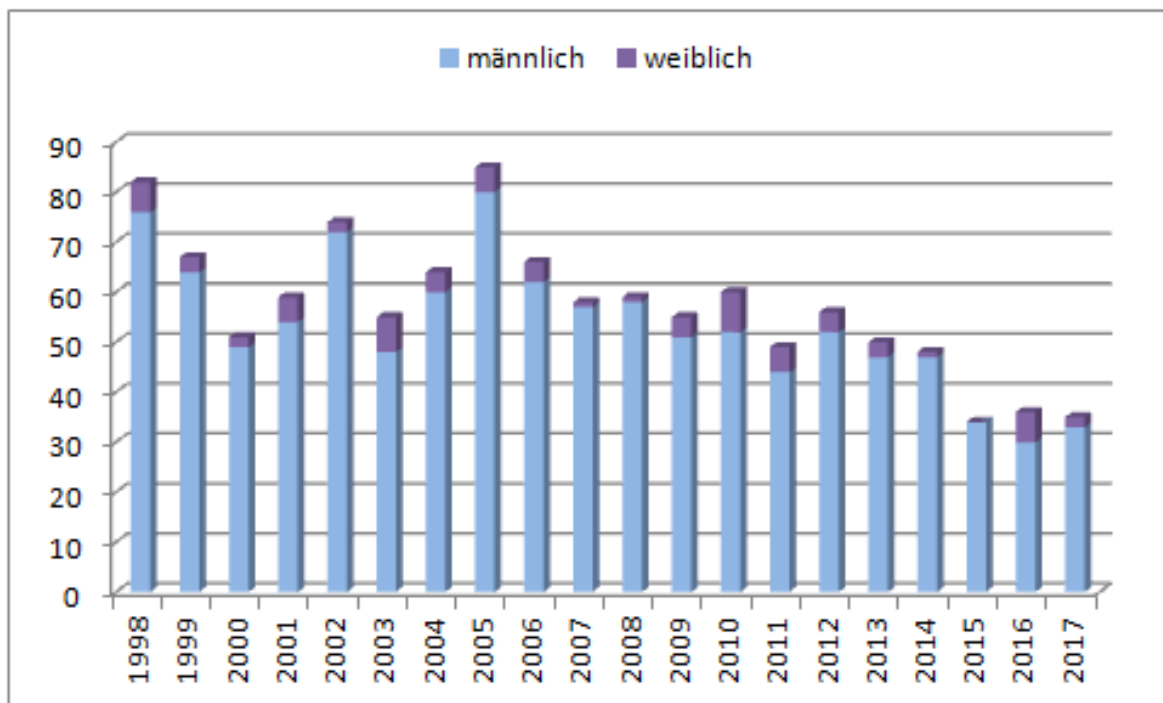


Abbildung 18: Verhängung von Jugendstrafe nach Geschlecht

Mädchen und junge Frauen haben nicht nur weniger Verfahren als männliche Jugendliche und Heranwachsende, sie begehen auch weniger schwerwiegende Delikte. Daraus ergibt sich, das gegen weibliche

Jugendliche und Heranwachsende in wesentlich geringerem Umfang Jugendstrafen verhängt werden als gegen männliche. In den letzten fünfzehn Jahren wurden Jugendstrafen in 6,8 % der Fälle gegen weibliche Jugendliche und Heranwachsende verhängt.

5.1.3 Jugendstrafe und Altersgruppen

Tabelle 18: Verhängung von Jugendstrafe nach Altersgruppen

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Jugendliche	23	22	19	29	27	21	20	16	6	8
Heranwachsende	44	37	36	56	31	34	29	34	28	27
Summe	67	59	55	85	58	55	49	50	34	35
Jugendliche %	34,3	37,3	34,5	34,1	46,6	38,2	40,8	32,0	17,6	22,9
Heranwachsende %	65,7	62,7	65,5	65,9	53,4	61,8	59,2	68,0	82,4	77,1

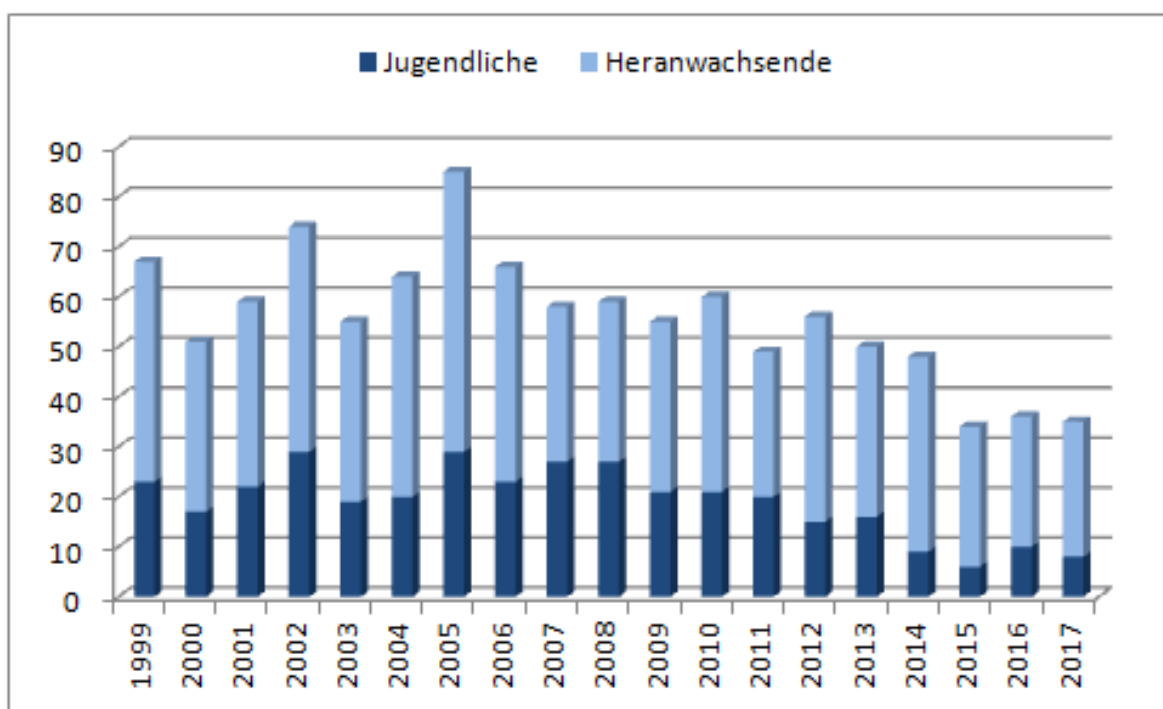


Abbildung 19: Verhängung von Jugendstrafe nach Altersgruppen

Betrachtet man die letzten fünfzehn Jahre, so wurden die Jugendstrafen in 33,5 % gegen Jugendliche und in 66,5 % gegen Heranwachsende verhängt.

5.1.4 Jugendstrafen und Dauer

Bezüglich der Dauer der in den letzten fünfzehn Jahren verhängten Jugendstrafen (siehe Tabelle 19), ist festzustellen, dass sich 82,0 % der verhängten Jugendstrafen im bewährungsfähigen Bereich bewegen, sie überschreiten also nicht die Dauer von zwei Jahren. In acht Fällen (1,0 %) wurden Jugendstrafen mit einer Dauer von über fünf Jahren verhängt. Eine Jugendstrafe mit der Dauer von über 10 Jahren wurde bisher im Zuständigkeitsbereich der Jugendgerichtshilfe der Stadt Heilbronn nicht verhängt.

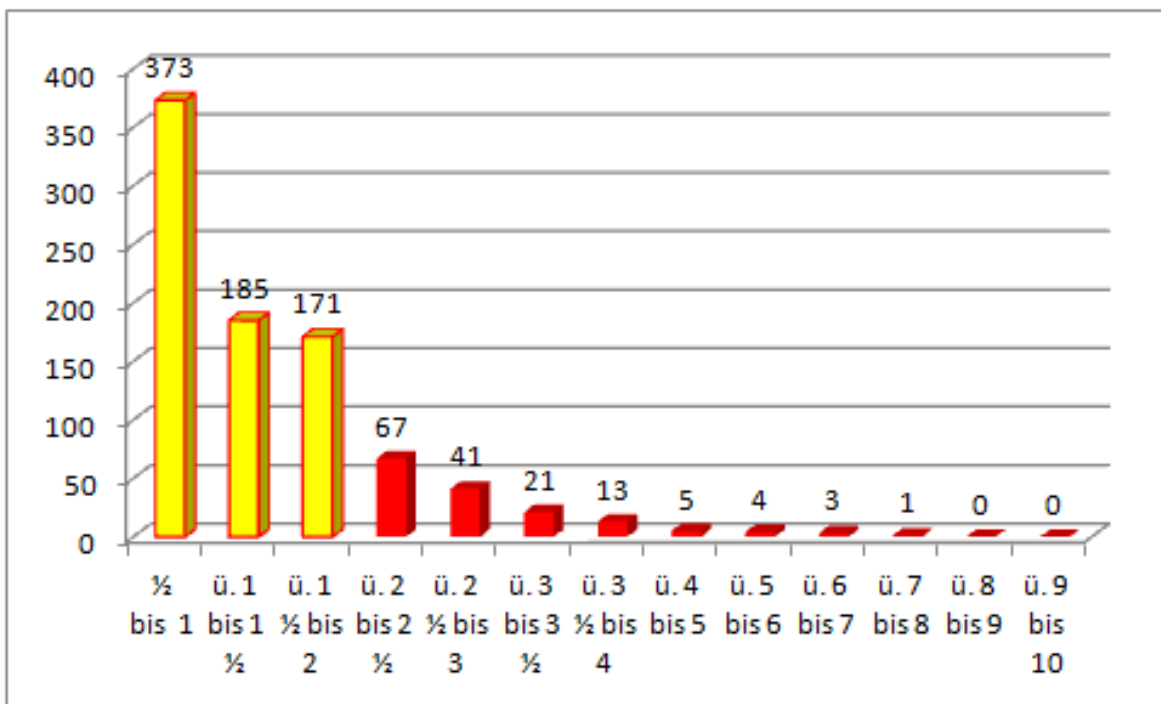


Abbildung 20: Dauer der in den letzten 15 Jahren verhängten Jugendstrafen

Wer sich für Fragen des Strafvollzugs interessiert, wird vielleicht auch den Vortrag von Jeff Rosen (Professor of Law at The George Washington University Law School) als eine Bereicherung empfinden⁵. Er vergleicht den Strafvollzug in den USA mit dem in Deutschland, den er auf einer Reise nach Deutschland kennengelernt hatte (veröffentlicht 30.01.2017). Eine Sicht von Außerhalb kann erhellende Momente erzeugen.

⁵<https://www.youtube.com/watch?v=wtV5ev6813I>

Tabelle 19: Dauer der verhängten Jugendstrafen

Jahr(e)	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	Summe	in %	aufsumm. %
¹ / ₂ bis 1	33	25	24	41	28	23	23	21	25	20	20	25	17	10	20	18	373	42,2	42,2
ü. 1 bis 1 ¹ / ₂	22	11	20	15	10	17	12	11	11	11	8	12	5	5	8	7	185	20,9	63,1
ü. 1 ¹ / ₂ bis 2	10	11	14	18	13	8	9	11	10	9	19	4	15	13	5	2	171	19,3	82,5
ü. 2 bis 2 ¹ / ₂	6	5	1	5	6	6	7	4	7	5	5	2	4	1	1	2	67	7,6	90,0
ü. 2 ¹ / ₂ bis 3	2	-	3	4	8	3	5	1	2	3	2	1	4	2	-	1	41	4,6	94,7
ü. 3 bis 3 ¹ / ₂	-	2	-	1	-	1	2	4	4	-	1	-	2	1	1	2	21	2,4	97,1
ü. 3 ¹ / ₂ bis 4	-	-	1	1	-	-	1	3	-	1	-	2	1	-	1	2	13	1,5	98,5
ü. 4 bis 5	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	2	-	-	-	-	5	0,6	99,1
ü. 5 bis 6	-	-	-	-	1	-	-	-	1	-	-	1	-	1	-	-	4	0,5	99,5
ü. 6 bis 7	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	3	0,3	99,9
ü. 7 bis 8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	0,1	100,0
ü. 8 bis 9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0,0	100,0
ü. 9 bis 10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	0,0	100,0
Summe	74	55	64	85	66	58	59	55	60	49	56	50	48	34	36	35	849	100,0	

5.2 Jugendarrest

5.2.1 Jugendarrest nach Art und Umfang

Tabelle 20: Verhängung von Arrest

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Freizeitarreste	7	10	7	20	10	9	11	1	5	2
Kurzarreste	1	-	-	-	-	-	8	-	-	2
Dauerarreste	11	19	13	18	22	28	20	11	7	10
Summe	19	29	20	38	32	37	39	12	12	14

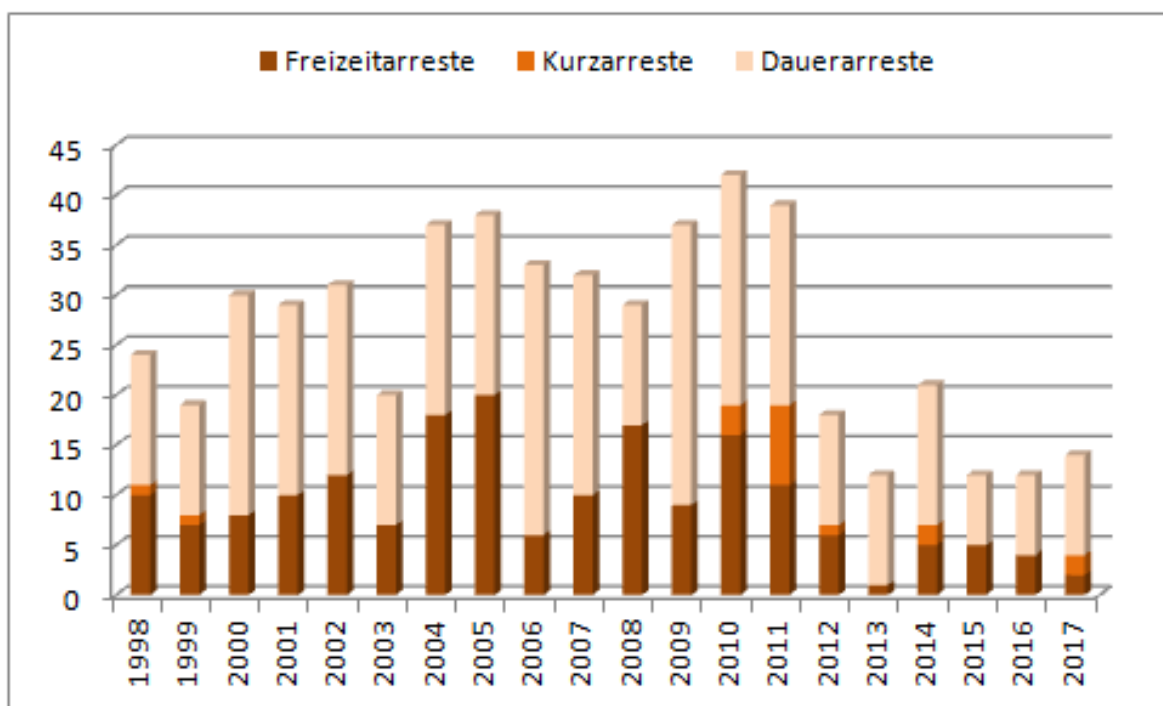


Abbildung 21: Verhängung von Arrest in unterschiedlichen Formen

Freizeitarrrest (FA) bedeutet Freiheitsentzug an einem oder zwei Wochenenden.

Kurzarrest (KA) dauert vier Tage. Zwei Freizeitarreste können zu einem Kurzarrest zusammengefasst werden.

Dauerarrest (DA) geht von einer Woche bis maximal vier Wochen.

Jugendarrest (siehe auch Erläuterung auf Seite 36) wird nicht in einer Jugendstrafvollzugsanstalt, sondern einer Arrestanstalt verbüßt. Die Arrestanstalten Wiesloch und Müllheim wurden im Jahr 2010 geschlossen; am 15.09.2010 nahm die neue Arrestanstalt Rastatt ihren Betrieb auf.

Die Verhängung von Jugendarrest unterliegt großen jährlichen Schwankungen, sowohl was die Gesamtzahl betrifft als auch im Hinblick auf die verschiedenen Formen.

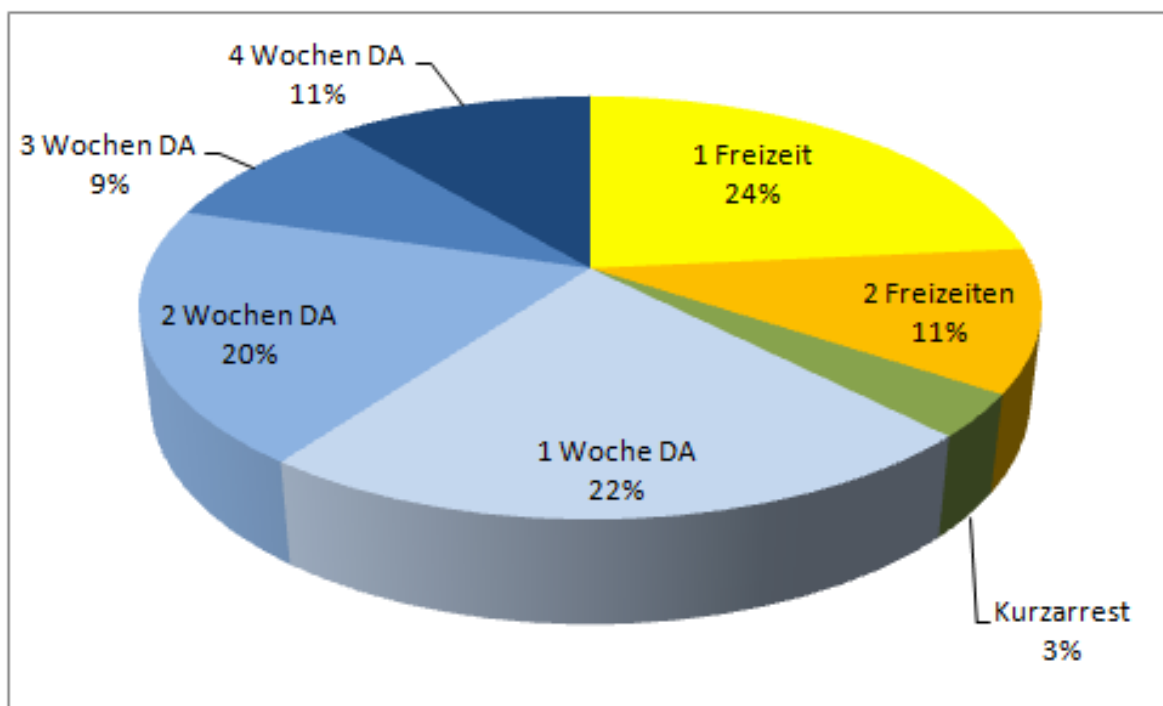


Abbildung 22: Prozentuale Verteilung der unterschiedlichen Arrestformen in 18 Jahren

Tabelle 21: Verhängung von Arrest nach Art und Dauer

	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
1 Freizeit	8	4	12	7	5	10	1	4	2
2 Freizeiten	2	3	8	3	4	1	0	1	0
Summe FA	10	7	20	10	9	11	1	5	2
Kurzarrest	0	0	0	0	0	8	0	0	2
1 Woche DA	5	6	6	13	13	8	5	3	4
2 Wochen DA	5	3	7	7	6	3	5	3	3
3 Wochen DA	4	2	3	1	4	6	0	0	1
4 Wochen DA	5	2	2	1	5	3	1	1	2
Summe DA	19	13	18	22	28	20	11	7	10
Arrest insgesamt	29	20	38	32	37	39	12	12	14

5.2.2 Jugendarrest nach Geschlecht

Tabelle 22: Verhängung von Arrest nach Geschlecht

	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Freizeitarrest männlich	6	18	10	6	10	1	2	2
Freizeitarrest weiblich	1	2	0	3	1	0	3	0
Summe Freizeitarrst	7	20	10	9	11	1	5	2
Kurzarrest männlich	0	0	0	0	8	0	0	2
Kurzarrest weiblich	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Kurzarrest	0	0	0	0	8	0	0	2
Dauerarrest männlich	11	17	20	26	17	9	7	6
Dauerarrest weiblich	2	1	2	2	3	2	0	4
Summe Dauerarrest	13	18	22	28	20	11	7	10
Arrest männlich	17	35	30	32	35	10	9	10
Arrest weiblich	3	3	2	5	4	2	3	4
Summe Arrest	20	38	32	37	39	12	12	14
Arrest männlich %	85,0	92,1	93,8	86,5	89,7	83,3	75,0	71,4
Arrest weiblich %	15,0	7,9	6,3	13,5	10,3	16,7	25,0	28,6

Im Berichtszeitraum der letzten fünfzehn Jahren wurde Arrest in 85,9 % der Fälle gegen männliche und in 14,1 % der Fälle gegen weibliche Jugendliche und Heranwachsende angeordnet.

5.2.3 Der „Warnschussarrest“

Mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“ vom 04.09.2012 wurde unter anderem § 16a JGG eingefügt. Im Gegensatz zu vorher ermöglicht diese Vorschrift, die am 07.03.2013 in Kraft getreten ist, die Verhängung von Arrest neben der Anordnung von Jugendstrafe. Die gleichzeitige Verhängung von Jugendstrafe und Arrest war vorher nicht möglich. Die Anwendung von § 27 JGG bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht entschieden werden kann, ob die Verhängung einer Jugendstrafe notwendig ist und diese Entscheidung zur Bewährung ausgesetzt wird. § 57 JGG bedeutet, dass über die Frage der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden wird und der Verurteilte die Möglichkeit erhält, bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Bewährung (positive Prognose) zu schaffen.

Tabelle 23: „Warnschussarrest“ gem. § 16a JGG

	2013	2014	2015	2016	2017
Entscheidung gem. § 27 JGG	-	-	-	-	-
Jugendstrafe zur Bewährung	-	1	1	1	1
Jugendstrafe und § 57 JGG	-	1	-	-	-
Summe	0	2	1	1	1
Geschlecht					
männlich	-	2	1	1	1
weiblich	-	-	-	-	-
Altersgruppe					
Jugendliche	-	-	-	1	1
Heranwachsende	-	2	1	-	-
Dauer des Arrestes § 16a					
1 Woche	-	-	1	-	-
2 Wochen	-	-	-	-	1
3 Wochen	-	1	-	1	-
4 Wochen	-	1	-	-	-
Dauer der Jugendstrafe					
6 Monate	-	-	1	-	-
8 Monate	-	1	-	-	-
10 Monate	-	1	-	-	-
12 Monate	-	-	-	1	1

Die bisherigen Erfahrung zeigen, dass der Arrest gem. § 16a JGG in wenigen Fällen verhängt wurde. Verallgemeinernde Aussagen sind aufgrund der geringen Zahlen nicht möglich.

5.3 Weisungen und Auflagen

Tabelle 24: Weisungen und Auflagen

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Gemeinnützige Arbeit	130	126	154	203	174	199	152	118	109	96
Geldbuße	59	49	37	34	26	36	53	40	44	45
Verwarnung/Ermahnung	2	9	12	7	13	13	10	17	12	14
Sozialer Trainingskurs	20	23	14	36	19	27	26	17	16	21
Anti-Gewalt-Training AGT	-	1	1	10	9	15	10	13	10	8
Betreuungsweisung	12	9	7	15	6	13	15	18	8	8
Jugendhilfe annehmen	3	5	4	6	4	10	7	5	7	2
Kompetenzagentur ¹⁾	1	4	2	-	-	15	14	16	-	-
Suchtberatung	5	6	11	10	4	12	8	13	18	10
Teilnahme MOVE group ²⁾	-	-	1	7	5	13	7	3	-	5
Teilnahme FreD	-	-	-	-	-	2	2	10	6	18
Drogenscreenings	26	16	7	11	14	13	22	28	49	38
Schmerzensgeld	-	1	1	4	2	6	14	3	5	3
Schadenswiedergutm.	8	7	11	12	11	8	17	15	8	6
Entschuldigung	6	8	6	3	5	1	2	1	2	2
Täter-Opfer-Ausgleich	11	-	-	-	15	16	3	7	7	11
Verkehrsunterricht	4	17	10	16	30	11	17	4	5	5
Fahrverbot	-	3	3	4	16	12	5	1	5	10
Führerschein-Entzug	-	6	7	3	5	3	6	8	3	2
Führerschein-Sperre	-	10	10	7	3	3	9	9	4	4
Summe	287	300	298	388	361	428	399	346	318	308

Das Jugendgericht hat ein großes Spektrum von Weisungen und Auflagen zur Verfügung (einige der genannten Begriffe werden auf Seite 36 erläutert). Neben den Obengenannten gibt es weitere Weisungen und Auflagen mit Bezug auf

- **Schule, Ausbildung und Arbeit** (regelmäßiger Schulbesuch, Nachhilfe annehmen, zur Berufsberatung gehen, an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit teilnehmen, eine Arbeit bzw. ein Praktikum aufnehmen, die Ausbildung weiterführen, Bewerbungen nachweisen)
- **Missbrauch von Drogen und Alkohol** (keine illegalen Drogen konsumieren, eine stationäre Drogen-/Alkoholtherapie aufnehmen)
- **Fehlverhalten im Straßenverkehr** (TÜV-Bescheinigung vorlegen)⁶
- **Jugendhilfe, Beratung, Therapie** (Beratung beim Jugendamt, Jugendberatung/-betreuung, Beratung durch Erziehungsberatungsstelle, psychologische Beratung, ambulante und stationäre Therapie, Schuldnerberatung, Säuglingspflegekurs)
- **Opfer** (Kontaktverbot, Geschenk)

⁶Beim Entzug der Fahrerlaubnis und der Verhängung einer Sperrfrist handelt es sich um Maßregeln der Besserung und Sicherung gem. §§ 61 Nr. 5 und 69a StGB, beim Fahrverbot um eine Nebenstrafe gem. § 44 StGB. Sie werden wegen dem inhaltlichen Zusammenhang an dieser Stelle erwähnt.

5.4 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

Tabelle 25: Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Freiheitsstrafen	9	6	5	4	6	7	2	4	4	2
Geldstrafen ¹	9	9	13	11	13	7	1	10	9	12
Strafbefehl ²	59	81	92	75	66	45	40	51	54	59
Summe	77	96	110	90	85	59	43	65	67	73

1) Gemeint sind Geldstrafen, die per Urteil in einer Hauptverhandlung verhängt wurden.

2) Gemeint sind Geldstrafen, die per Strafbefehl gegen Heranwachsende verhängt wurden. Freiheitsstrafe zur Bewährung kann per Strafbefehl gegen Erwachsene, nicht aber gegen Heranwachsende verhängt werden.

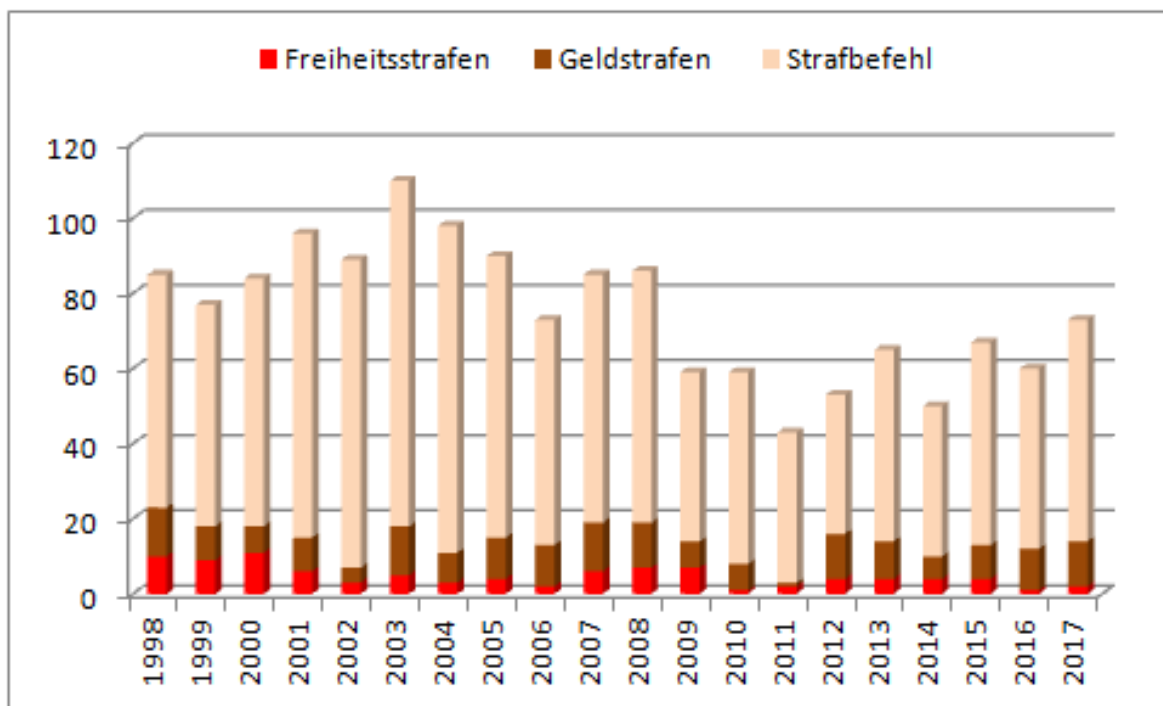


Abbildung 23: Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende

Heranwachsende können in einer Hauptverhandlung bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt werden. Per Strafbefehl kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung eine Geldstrafe verhängen. Bei Einspruch wird darüber in einer mündlichen Verhandlung entschieden; ansonsten wird der Strafbefehl rechtskräftig und ist in der Wirkung gleichbedeutend wie ein Urteil.

6 Untersuchungshaft und Strafhft

6.1 In Haft bei Hauptverhandlung

Tabelle 26: Zur Hauptverhandlung aus Haft vorgeföhrt

	1999	2001	2003	2005	2007	2009	2011	2013	2015	2017
Entlassung	11	3	14	9	7	7	5	9	4	3
Jugendhilfe	4	0	1	3	1	1	0	2	2	0
Weiterhin Haft	14	7	14	15	13	12	13	15	9	9
Summe	29	10	29	27	21	20	18	26	15	12

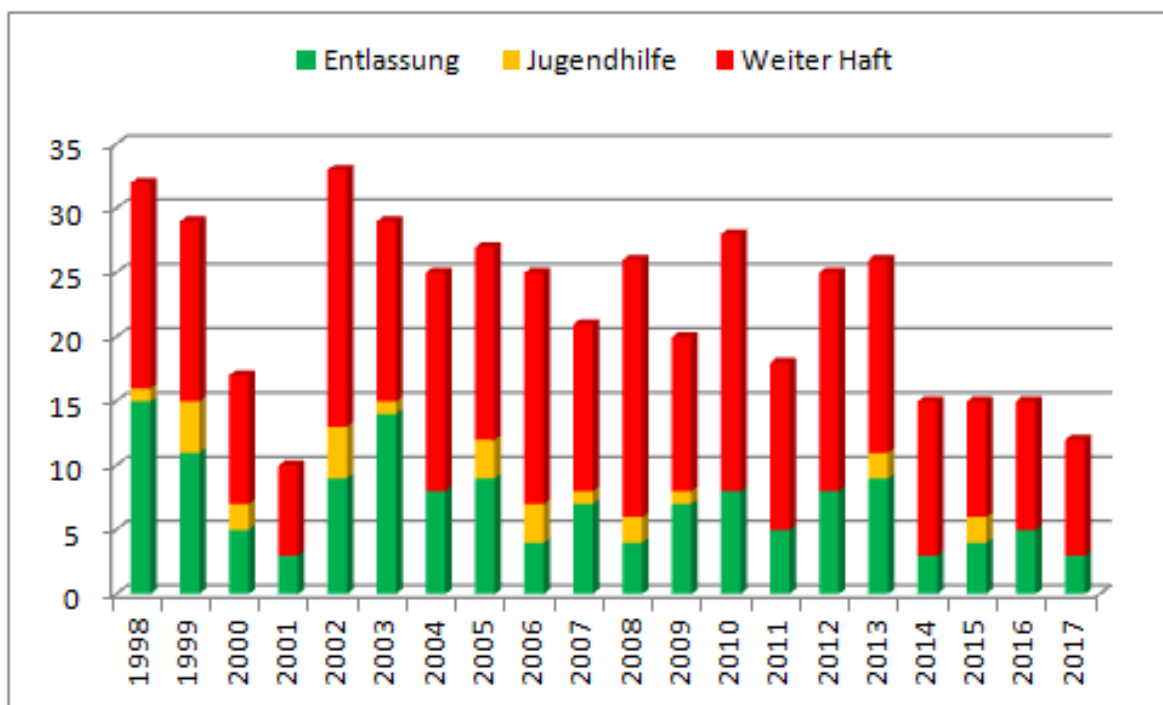


Abbildung 24: Zur Hauptverhandlung aus Haft vorgeföhrt

Die Tabelle zeigt die Häufigkeit mit der Jugendliche und Heranwachsende zur Hauptverhandlung aus Untersuchungs- oder Strafhft vorgeföhrt werden und wie es unmittelbar nach der Hauptverhandlung weitergeht. Weibliche Jugendliche und Heranwachsende kommen zur Untersuchungshaft in die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd; männliche Jugendliche in die Justizvollzugsanstalt Adelsheim. Bei Trennungsgründen kommen im Einzelfall auch noch andere Justizvollzugsanstalten in Betracht.

6.2 Alter bei Haftbeginn

Tabelle 27: Alter bei Haftbeginn

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
14 Jahre	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	0
15 Jahre	2	2	1	1	1	-	1	-	1	1	1
16 Jahre	4	2	3	2	4	2	2	3	4	3	3
17 Jahre	-	5	6	8	1	4	5	1	3	2	1
18 Jahre	1	6	8	8	2	5	1	2	1	2	2
19 Jahre	3	6	6	6	9	4	5	7	-	6	2
20 Jahre	7	10	3	4	3	6	8	7	5	4	5
21 Jahre	2	2	1	2	2	-	2	3	1	1	4
22 Jahre	-	-	-	-	-	1	-	3	1	-	1
23 Jahre	1	-	-	-	-	-	-	2	-	-	1
Summe	21	33	29	31	22	22	24	28	16	19	20
14 - 17 Jahre	7	9	11	11	6	6	8	4	8	6	5
18 - 20 Jahre	11	22	17	18	14	15	14	16	6	12	9
21 Jahre u.ä.	3	2	1	2	2	1	2	8	2	1	6

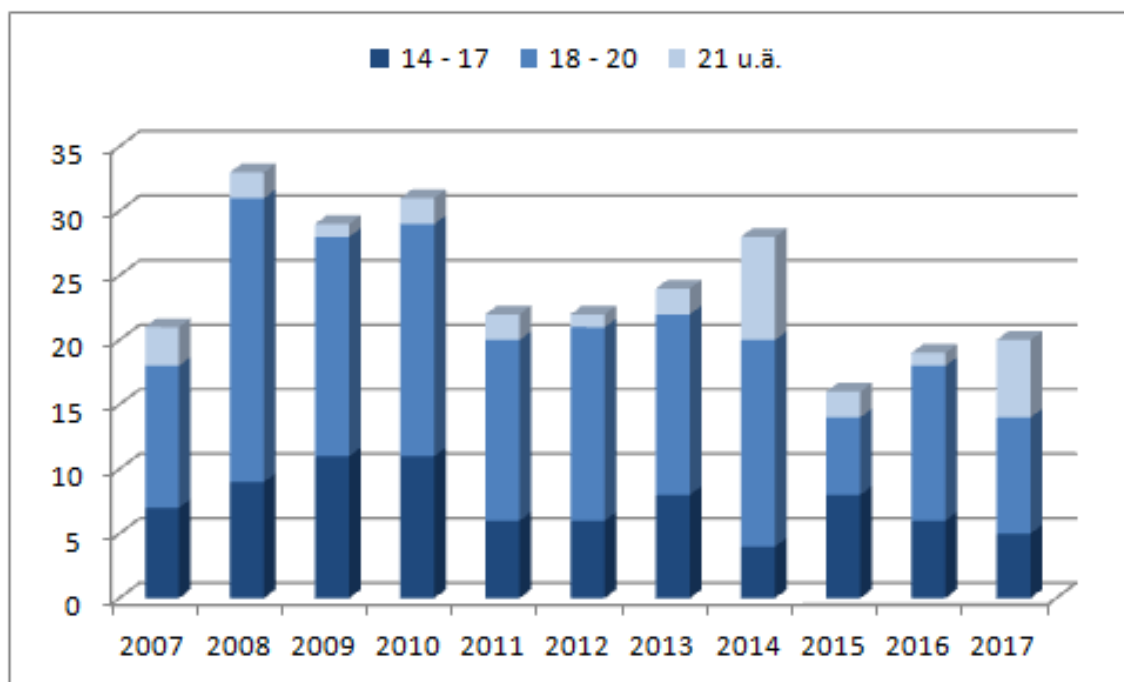


Abbildung 25: Alter bei Haftbeginn

Die Tabelle zeigt das Alter von Jugendlichen und Heranwachsenden bei Haftbeginn (Untersuchungs- oder Strafhaft). Diese Daten wurden ab 2007 erhoben und liegen jetzt über einen Zeitraum von elf Jahren vor.

7 Begriffserläuterung

Anti-Gewalt-Training (AGT) Träger des Projekts „Stoßdämpfer“ ist der Verein Jugendhilfe Unterland. Das Anti-Gewalt-Training richtet sich an junge Männer im Alter von 16 bis 26 Jahren. In 26 Sitzungen werden gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten gesucht und eingeübt. Der Zugang erfolgte zunächst ausschließlich über die Bewährungshilfe; seit 01.07.2008 ist auch eine Teilnahme im Rahmen der Jugendhilfe möglich. Ein Anti-Gewalt-Training für männliche Heranwachsende und Erwachsene wird auch vom Verein „Jedermann e.V.“ angeboten.

Anti-Aggressivitäts-Training (AAT) Ein Anti-Aggressivitäts-Training für Mädchen und junge Frauen wird seit 2010 vom Verein „Sozialberatung e.V.“ angeboten. Vorläufer war ein gleiches Angebot über den Verein „pro familia“. Seit Anfang 2012 wird dieses Angebot sowohl in Form eines Gruppen- als auch Einzeltrainings als Leistung der Jugendhilfe gewährt. Mittlerweile gibt es das Angebot auch für männliche Jugendliche und Heranwachsende.

Arrest - Urteilsarrest Bei den Zahlen über die Verhängung von Arrest in diesem Bericht handelt es sich um den sog. Urteilsarrest, der von den Jugendgerichten per Urteil angeordnet wird.

Arrest - Warnschussarrest Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 hat der Gesetzgeber den sog. Warnschussarrest eingeführt. Dieser kann neben der Verhängung von Jugendstrafe angeordnet werden, was bis dahin nicht möglich war. In der Praxis hat die Vorschrift im Bereich der Jugendgerichtshilfe der Stadt Heilbronn bisher nur eine geringe Bedeutung (im Jahr 2014 wurde er zweimal und im Jahr 2015 einmal und im Jahr 2016 ebenfalls einmal verhängt).

Im Internet ist ein Evaluationsbericht verfügbar (zuletzt gesehen am 05.04.2018). ⁷

Arrest - Beugearrest Neben dem Urteilsarrest gibt es noch die Möglichkeit des sog. Beugearrestes (hierfür liegen keine Zahlen vor). Wird ein Bußgeldbescheid gem. § 98 OWiG vom Jugendrichter in gemeinnützige Arbeit umgewandelt, kann bei Nichterfüllung eine Woche Dauerarrest verhängt werden. Werden Weisungen des Jugendgerichts nicht befolgt, können bis zu vier Wochen Dauerarrest verhängt werden.

Betreuungsweisung Das Jugendgericht kann Jugendliche oder Heranwachsende anweisen, sich für die Dauer von 6 bis zu 12 Monaten der Betreuung eines Helfers zu unterstellen. Diese Aufgabe wird von der Jugendberatung des Jugendamts wahrgenommen. Es handelt sich um eine Begleitung und Unterstützung in allen lebenspraktischen Bereichen mit dem Ziel, Jugendliche oder Heranwachsende zur Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit zu befähigen.

Drogenscreening Das Jugendgericht kann anordnen, dass Jugendliche oder Heranwachsende einen oder mehrere Untersuchungsergebnisse über ihren Drogenkonsum vorlegen. Die Verurteilten werden von einem Labor kurzfristig eingeladen und geben dort Urinproben ab, die dann auf Drogen untersucht werden. Die Kosten müssen von den Verurteilten selbst getragen werden. Die Untersuchung kann sich auf THC (Marihuana, Haschisch) beschränken oder die ganze Breite der „harten“ Drogen (Kokain, Heroin, etc.) beinhalten.

FreD Das Programm „Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten“ (FreD) will drogenkonsumierende junge Menschen im Alter von 14 - 21 Jahren möglichst frühzeitig mit Beratungs- und Hilfsangeboten in Kontakt bringen. Eine Teilnahme kann auch auf Grundlage einer jugendrichterlichen Weisung erfolgen. Das Programm gibt es seit Frühjahr 2008 und wird mehrmals pro Jahr durchgeführt. Es beinhaltet ein Erstgespräch, acht Gruppenstunden zusammengefasst in 2 - 4 Blöcken und ein Auswertungsgespräch und wird von der Jugend- und Suchtberatung des Vereins für Jugendhilfe Böblingen in Heilbronn angeboten.

⁷http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/JGG/JGG_node.html

Haus des Jugendrechts Nach den Eröffnungen von Häusern des Jugendrechts in Stuttgart (01.06.1999), Pforzheim (06.02.2012) und Mannheim (19.01.2015) gibt es jetzt auch in Heilbronn ein Haus des Jugendrechts. Nach Eröffnung am 01.09.2017 ist es nun ein gutes halbes Jahr in Betrieb. 14 Beamtinnen und Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei haben in dem zentral in Heilbronn gelegenen Haus ihren ständigen Dienstsitz. Hinzu kommen noch 1,5 Stellen im Sekretariat. 4 Staatswältinnen und Staatsanwälte sind dort in wöchentlichem Wechsel präsent. Jeden Dienstag findet eine Besprechung statt an der Vertreter/innen der Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe teilnehmen. Die verbesserte Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren soll das erzieherische Ziel des Jugendstrafrechts befördern. Vermehrter Einsatz von Täter-Opfer-Ausgleich, schnellere Verfahren durch frühzeitigere Einbeziehung der beteiligten Institutionen und verstärkte Prävention werden angestrebt.

JADE Im zfp Klinikum am Weissenhof in Weinsberg stehen 10 vollstationäre Behandlungsplätze für den niederschweligen Alkohol- und Drogenentzug zur Verfügung. JADE (Jugend Alkohol Drogen Entzug) behandelt Jugendliche und junge Volljährige bis 20 Jahre.

Remove Die Suchtberatung der Diakonie bietet jungen Menschen mit Alkohol- und Drogenproblemen das Gruppenprogramm „Remove“ an. Das Programm erstreckt sich über zehn Abende und erwartet, dass die Teilnehmer/innen zumindest in dieser Zeit abstinent leben. Es nehmen fast ausschließlich männliche Personen teil. Es werden Themen wie z.B. gewaltfreie Kommunikation, Handlungsalternativen zum Konsum legaler und illegaler Drogen, Lebensfreude, Verantwortung für sich selber, eigene Bedürfnisse und Gefühle artikulieren, Beruf und Zufriedenheit, Sport und Bewegung, Resilienz behandelt.

Sozialer Trainingskurs (STK) Das Gruppenangebot richtet sich an Jugendliche und Heranwachsende, die durch richterliche Weisung zur Teilnahme verpflichtet werden. An 10 Abenden und 2 Wochenenden sollen die zur Straftat führenden Schwierigkeiten der jungen Menschen problem- und handlungsorientiert bearbeitet und Hilfestellungen gegeben werden. Die soziale Gruppenarbeit wird seit 1991 als eine Leistung der Jugendhilfe angeboten. Träger ist die Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn.

Sozialpädagogisch begleitete Ableistung gemeinnütziger Arbeit Seit Februar 2018 bietet Seehaus e.V. in Heilbronn sozialpädagogisch begleitete Ableistung gemeinnütziger Arbeit an. Das Projekt geht zunächst über den Zeitraum von 3 Jahren. Die Begleitung bei der Ableistung von Arbeitsstunden soll neben der Erledigung jugendgerichtlicher Weisungen den Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit anbieten, bei Themen wie z.B. berufliche Integration Hilfestellungen zu erhalten.

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) Das Amt für Familie, Jugend und Senioren bietet seit Oktober 2006 jugendlichen und heranwachsenden Straftätern und den von ihnen Geschädigten die Möglichkeit, den Konflikt, der zur Straftat führte oder aus ihr resultiert, mit Unterstützung einer neutralen Vermittlerin zu bearbeiten und eigenverantwortlich außergerichtliche Lösungen zu vereinbaren. Im Falle mittelloser Täter kann auf der Basis der Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden eine materielle Wiedergutmachung aus den Mitteln des Opferfonds an Geschädigte gezahlt werden. Der TOA kann durch die Justiz, die Jugendgerichtshilfe sowie Beschuldigte und Geschädigte angeregt werden.

Verkehrskurs Die Teilnahme an einem Verkehrskurs erfolgt aufgrund jugendrichterlicher Weisung oder auch als Bedingung der Staatsanwaltschaft für Verfahren, die im Wege der Diversion später eingestellt werden sollen. Der etwa zweistündige Verkehrsunterricht findet mehrmals im Jahr statt und wird angeboten, wenn eine ausreichende Zahl an Teilnehmern/innen feststeht. Das Programm, das von Polizeibeamten aus dem Bereich der Prävention durchgeführt wird, geht auf die speziellen Verfehlungen der Teilnehmer/innen im Straßenverkehr ein.